



## **Totalrevision der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV)**

### **(einschliesslich Nebenänderung der Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation [KFOV])**

#### **A. Ausgangslage**

Der ABC-Schutz dient der Bewältigung von atomaren, biologischen und chemischen Ereignissen. Erstmals geregelt wurde er im Kanton Zürich in der Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (ABCV; LS 528.1).

Die ABCV hat sich in der Praxis im Grossen und Ganzen bewährt. Auf ihrer Grundlage bauten die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ), das Tiefbauamt (TBA) und das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) den ABC-Schutz im Kanton Zürich auf. Das operative Kernelement ist die von der GVZ mit ausgewählten Stützpunktfirewehren betriebene ABC-Wehr (Zürich, Dielsdorf, Winterthur und Meilen). Nebst der ABC-Wehr wirken mitunter diverse kantonale Fachämter, Ortsfeuerwehren und beigezogene Private an der Ereignisbewältigung mit. Es handelt sich um eine Verbundaufgabe. Zusammen sorgen die GVZ, das TBA und das AWEL für die Planung und Finanzierung des ABC-Schutzes. Ein wichtiges Element der Finanzierung ist die Umsetzung des Verursacherprinzips.

Die ABC-Wehr leistete seit 2007 Tausende von Einsätzen (50% bei Gebäuden, 40% bei Strassen und 10% bei Gewässern) mit einem Gesamtaufwand von 85 Millionen Franken, wovon 55 Millionen den Verursachern der Ereignisse belastet werden konnten.

Zwar musste sich der ABC-Schutz bislang noch keinen sehr grossen oder lang andauernden Ereignissen stellen, wie sie etwa im Anhang des Berichts «Risikomanagement Bevölkerungsschutz Kanton Zürich 2021» der Kantonalen Führungsorganisation (siehe RRB Nr. 1001/2022) oder in den «ABC Referenzszenarien» des Bundesamts für Bevölkerungsschutz beschrieben sind. Die Entwicklung in den letzten Jahren mit einer Vielfalt von (globalen) Problemen und Krisen zeigt aber, dass auch mit solchen A-, B- oder C-Ereignissen gerechnet werden muss.



Seit dem Erlass der ABCV im Jahre 2007 haben sich das Risikoumfeld, die rechtlichen Rahmenbedingungen und teils die Organisation der im ABC-Schutz beteiligten Einsatzkräfte verändert. Namentlich auf der Rechtsebene wurde (zeitlich nach der ABCV), das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (BSG; LS 520) erlassen. Gestützt darauf errichtete der Regierungsrat Ende 2010 die kantonale Führungsorganisation (KFO; Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation; KFOV; LS 172.5), die auch bei grossen ABC-Ereignissen zum Tragen kommt, falls die Ereignisbewältigung nach der ABCV nicht genügt. Zudem erliess der Bund neues Recht: Am 1. Januar 2021 trat das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) in Kraft, welches gleichermassen den ABC-Schutz in den Kantonen stärken will. Zusammengefasst ist die ABCV reif für eine umfassende Überarbeitung.

## **B. Auftrag und Übersicht**

Im Jahr 2021 wurde einer Projektgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantonspolizei Zürich (Kapo), der GVZ, des Veterinärämtes (VETA), des TBA und des AWEL, der Auftrag erteilt, eine Totalrevision der ABCV vorzubereiten. Die Arbeiten wurden vom Fachstab der kantonalen Führungsorganisation (KFO) beaufsichtigt. Bei der Erarbeitung der Vorlage wurden diverse Fachstellen und Organisationen beigezogen. Das Projekt wurde durch eine Begleitgruppe unterstützt, die aus Vertreterinnen und Vertretern von betroffenen Behörden, dem Gemeindepräsidentenverband (GPV) und weiteren Stellen gebildet wurde. Die Begleitgruppe wurde im Rahmen einer Vorkonsultation der revidierten ABCV zur Stellungnahme eingeladen. Insgesamt fielen die Ergebnisse aus den 15 Stellungnahmen der Vorkonsultation durchwegs zustimmend aus. Die Eingaben wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Die neue ABCV folgt der Struktur der geltenden ABCV. Wie heute ist die ABCV in einen allgemeinen und drei besondere Teile (zu A-, B- und C-Ereignissen) gegliedert. Herausgelöst aus diesen Teilen wurden die Finanzbestimmungen. Diese finden sich in einer ergänzten Fassung im neuen Teil E.



Inhaltlich hält die ABCV am Bewährten fest, stellt sich aber auch dem geänderten Risikoumfeld. Die neue ABCV

- stärkt die Vorsorge und Ereignisbewältigung, insbesondere durch eine bessere Vernetzung der Partnerorganisationen unter dem Dach der KFO,
- etabliert die ABC-Wehr als Einsatzorganisation der GVZ für den Normalfall und ermöglicht den modularen Aufbau der Einsatzkräfte und -mittel bei eskalierenden oder lang andauernden Ereignissen,
- bezweckt den effizienten Einsatz von finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen,
- nimmt die nötigen Anpassungen an geändertes Recht vor und
- lässt Raum für neue Entwicklungen.

## **C. Wichtigste Regelungsgegenstände der neuen ABCV**

### **Stärkung von Vorsorge und Ereignisbewältigung**

Gegenüber dem geltenden Recht soll die revidierte ABCV sicherstellen, dass auch eskalierende oder länger dauernde Ereignisse erfolgreich bewältigt werden können. Dies ist einer der Hauptzwecke der revidierten ABCV (§ 1). Sie steht damit auch im Einklang mit den Zielen des neuen Bevölkerungsschutzgesetzes von 2019 des Bundes.

Zum einen will die ABCV dieses Ziel erreichen, indem die verfügbaren Einsatzkräfte und -mittel zusammengefasst werden. So arbeiten neu zehn Partnerorganisationen zusammen (§ 2). Dies erfordert hohe Organisationsleistungen auf verschiedenen Ebenen.

Zum anderen wird hierzu die Vorsorge gestärkt. Vorsorgemassnahmen wie Vorhalten von Schutzmaterial, Personalplanung, Logistik, Führungsunterstützung, sichere Kommunikation und nicht zuletzt eine koordinierte Aus- und Weiterbildung der Einsatzkräfte sind für den ABC-Schutz ganz grundlegend (§ 10). Jede Bewältigungskapazität kommt einmal an ihr Ende und mit welchem Aufwand die Vorsorge betrieben werden soll, ist keine fixe Grösse. Daher ist es für die Partnerorganisationen schwierig, das «richtige Mass» zu finden. Im Bevölkerungsschutz wird für die Lösungsfindung mit Szenarien gearbeitet. In diesem Sinne regelt § 3, dass für die Ermittlung der Vorsorgeleistungen die ABC-Schutz relevanten Referenzszenarien des Regierungsrates sowie die von der Kapo, GVZ und weiteren Partnerorganisationen erarbeiteten Grundlagen massgebend sind. Die Regelung bietet Flexibilität, um auf neue Risiken oder gemachte Erfahrungen zu reagieren.



Die neue ABCV leitet als wichtigste Neuerung bei der Vorsorge einen Prozess unter den Partnerorganisationen ein. Damit soll ein gemeinsamer Nenner für den Umfang der von jeder Partnerorganisation sicherzustellenden Vorsorgeleistungen (inkl. Finanzierung) gefunden werden. Die Leitung des Prozesses obliegt der Kapo und der GVZ. Jede Partnerorganisation kann und soll sich daran beteiligen. Mit diesem Bottom-Up-Verfahren soll unter den Partnerorganisationen die bestmögliche Sensibilisierung und Unterstützung für den ABC-Schutz erreicht und die Koordination sichergestellt werden.

Für die anschliessende operative Abstimmung der Vorsorgeleistungen unter den Partnerorganisationen ist die GVZ zuständig. Damit dieses Vorsorgesystem in die KFO eingliedert wird, erstattet die GVZ periodisch oder nach Bedarf Bericht an den KFO-Fachstab. Nötigenfalls kann der Fachstab eingreifen und erkannte Defizite beheben. Hierzu wird die KFOV ergänzt.

Um den Partnerorganisationen die Vorsorge zu erleichtern, enthält auch die neue ABCV Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Vereinbarungen unter den Partnerorganisationen mit anderen Kantonen oder Dritten (§ 3 Abs. 6; § 5 Abs. 2). Was hier im Einzelnen getan werden soll, bleibt jedoch den Partnerorganisationen weitgehend überlassen, um Raum für ihre Organisationsentwicklung zu bewahren.

Ein grosser Mehrwert kann dadurch erzielt werden, dass in der neuen ABCV nun auch der Zivilschutz stärker eingebunden ist. So unterstützen den ABC-Schutz neu auch die Gemeinden mit ihren Zivilschutzorganisationen im Rahmen ihrer Kernaufgaben wie Führungsunterstützung, Absperrung oder Materialverwaltung (§ 6 Abs. 3). Sodann leistet die kantonale Zivilschutzorganisation Unterstützung mit erweiterten Leistungen (Spezialaufgaben), insbesondere im B-Schutz (§ 7).

### **Modularer Aufbau der Einsatzkräfte und -mittel**

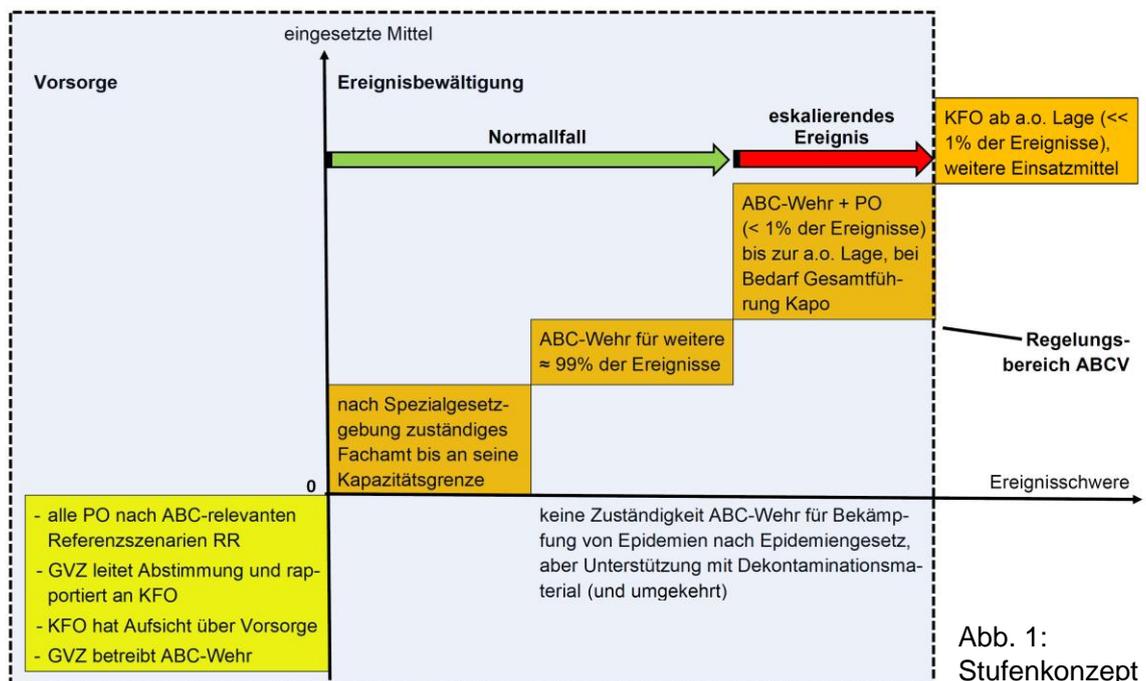
Die neue ABCV ist ein Erlass, auf dem die Partnerorganisationen (PO) eine hohe Kapazität für die Bewältigung von ABC-Ereignissen aufbauen können. Und zwar insbesondere auch für eskalierende Ereignisse, die weit stärker sind und länger dauern, als wir es bislang erlebt haben.

Wie schon heute obliegt der GVZ die Grundversorgung im ABC-Schutz. Ihr seit vielen Jahren aufgebauter und bewährter Organisationskomplex mit den Stützpunktfeuerwehren wird neu explizit auch als «ABC-Wehr» bezeichnet und wird so besser fassbar gemacht (§ 4).

Die ABC-Wehr kommt allerdings wie bisher erst zum Einsatz, wenn die nach der Spezialgesetzgebung zuständige Verwaltungsstelle bzw. das Fachamt ein Ereignis nicht mehr

mit eigenen Mitteln bewältigen kann. Die Aktivierung der Einsatzkräfte folgt einem Stufenkonzept (Abb. 1):

- Solange das zuständige kantonale Fachamt dazu in der Lage ist, obliegt ihm die Bewältigung von Ereignissen in seinem Fachbereich. So werden etwa die meisten Tierseuchen vom Veterinäramt allein bewältigt.
- Ist das Fachamt nicht oder nicht mehr in der Lage, ein Ereignis zu bekämpfen, kommt die ABC-Wehr zum Einsatz. Auch weiterhin werden die meisten Ereignisse mit den Mitteln dieser ersten beiden Stufen bewältigt werden können.
- Sind auch die Kräfte der ABC-Wehr erschöpft, kommen die Einsatzkräfte und -mittel der weiteren Partnerorganisationen zum Einsatz (eskalierendes Ereignis).
- Lässt sich das Ereignis auch mit diesen Kräften und Mitteln nicht unter Kontrolle bringen, wird die kantonale Führungsorganisation aktiviert (ausserordentliche Lage).



Weil die Einsatzkräfte der ABC-Wehr auch für die Bewältigung von anderen ABC-Ereignissen zur Verfügung stehen müssen, wird die ABC-Wehr aus einem Ereignisseinsatz zurückgezogen, sobald sich die Lage stabilisiert hat (§ 11 Abs. 2). Dies sollte bei nicht ganz aussergewöhnlichen Ereignissen spätestens nach zwei bis drei Tagen der Fall

sein. Die weitere Bekämpfung obliegt dann dem zuständigen Fachamt, allenfalls zusammen mit dem Zivilschutz und weiteren nach Bedarf beigezogenen Stellen (Bsp. Gewässerschutzlabor AWEL). Nach wenigen Wochen muss das Fachamt jedoch alleine klar kommen. Dazu wird es bei grossen Ereignissen Unternehmungen aus der Privatwirtschaft beiziehen.

### **Effizienter Einsatz von Ressourcen**

Eine typische Erscheinung bei Aufgaben im Sicherheitsbereich ist, dass erhebliche personelle und materielle Ressourcen vorgehalten werden müssen, die im besten Fall gar nie zum Einsatz kommen (Bsp. Armee). Einerseits sollen genügend Mittel vorgehalten werden, um auch schwerwiegende Ereignisse bewältigen zu können, andererseits soll eine kostspielige Materialschlacht, die zudem mit hohem Energieeinsatz und Umweltbelastungen verbunden ist, vermieden werden. Die neue ABCV versucht diesem Dilemma zu begegnen, indem die Vorsorge unter allen Partnerorganisationen abgestimmt und die bei ihnen vorhandenen Einsatzkräfte und -mittel bestmöglich zusammengefasst werden.

Im Sinne des integralen Risikoansatzes des Bundesamts für Bevölkerungsschutz soll künftig auch ein grösseres Augenmerk auf die Auswertung von Ereignissen gelegt werden, um daraus Verbesserungen abzuleiten («lessons learned»; § 14).

### **Verursacherprinzip und Zuständigkeitsfinanzierung**

Neu sind die Finanzbestimmungen in einem eigenen Teil zusammengefasst. Dieser beinhaltet wie die heutige ABCV *Präzisierungen* zur Verursacherhaftung (§ 43). Die Verursacherhaftung ist im Grundsatz und wie es aus rechtsstaatlichen Gründen notwendig ist, auf Gesetzesstufe geregelt (§ 29 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen [FFG]; LS 861.1). Nach dem Verursacherprinzip (§ 29 FFG) werden die Kosten für die Ereignisbewältigung einschliesslich eines angemessenen Anteils an die Vorsorgekosten der ABC-Wehr der Verursacherin oder dem Verursacher eines Ereignisses auferlegt.

Weiterhin gilt auch das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung: Danach tragen die Partnerorganisationen die Kosten des ABC-Schutzes entsprechend den ihnen von der Rechtsordnung zugewiesenen Aufgaben (§§ 3 und 44).

Neu kann eine Partnerorganisation von einer anderen Partnerorganisation Kostenersatz verlangen, wenn sie für diese Leistungen erbringt, die über ihren gesetzlichen Auftrag hinausgehen (§ 44).

Wie bisher wirkt die GVZ als Drehscheibe für die Finanzierung der ABC-Wehr und dabei insbesondere für die Einforderung der von den Verursacherinnen und Verursachern zu

tragenden Kosten sowie die Kostenerstattung an die Einsatzkräfte. Seit vielen Jahren beträgt der Anteil der jährlich zurückgeführten Kosten rund 65 % der Gesamtkosten der ABC-Wehr. Das Betriebsdefizit von rund 35 % teilen sich weiterhin die GVZ, das TBA und das AWEL, wobei deren Anteile die Ereigniskosten mit Bezug auf Gebäude (GVZ), Strassen (TBA) und Gewässer (AWEL) abbilden. Es besteht neu die Möglichkeit, dass sich weitere Partnerorganisationen an der ABC-Wehr und Kostentragung beteiligen (§ 46).

### **Besonderer Teil**

Die Änderungen in den besonderen Teilen sind nicht grundsätzlicher Art, im Gesamten aber doch wichtig. Sie betreffen Aktualisierungen an seit 2008 veränderte Abläufe, Organisationen und Rechtsgrundlagen sowie im Sinne des allgemeinen Teils eine verstärkte Zusammenarbeit von Partnerorganisationen.

Erwähnenswert ist, dass die ABC-Wehr neu ausdrücklich Teil der Einsatzkräfte für die Bewältigung von Tierseuchen bildet (§ 30). Die Gefahr von Tierseuchen, deren Bewältigung eine hohe Einsatzkapazität erfordern kann, ist seit dem Erlass der ABCV im Jahre 2007 deutlich gestiegen. In der gelebten Praxis hat die ABC-Wehr zwar schon bislang Unterstützung geleistet. Es drängt sich aber auf, dies in der neuen ABCV ausdrücklich zu regeln. Das Auftreten von Tierseuchen, etwa die Schweinepest, Maul- und Klauen-seuche oder Newcastle-Krankheit bei Geflügel, ist derzeit eines der wahrscheinlichsten Szenarien, bei dem über die ABC-Wehr hinaus weitere Partnerorganisationen oder gar die KFO tätig werden müssen.

Im Bereich der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (Bsp. Corona-Virus) nach dem eidg. Epidemien-gesetz (EPG; SR 818.101) kommt der ABC-Wehr keine tragende Rolle zu, weil ihr dafür das medizinische Fachwissen und die Personalressourcen fehlen. Sie leistet jedoch unterstützende Hilfe etwa mit Dekontaminations- und Schutzmaterial (§ 30).

### **Fazit**

Es sind viele Bausteine und Vernetzungselemente für die Beteiligten, die das Fundament für einen tragfähigen ABC-Schutz ausmachen. Ein darauf aufgebauter, erfolgreicher ABC-Schutz erfordert aber vor allem die Überzeugung, das Engagement und der Wille der Kooperation der Partnerorganisationen in der Vorsorge.



## **D. Nebenänderungen in der KFOV**

Die Nebenänderungen in der KFOV dienen dazu, die verbesserte Vorsorge und Ereignisbewältigung in die KFO einzubetten.

Die KFO hat neu eine Pflicht zum Handeln, wenn sie Defizite bei der Vorsorge erkennt, etwa wenn unter den Partnerorganisationen ein Konflikt über den Umfang ihrer Vorsorgeleistungen entstehen sollte (§ 16). Sodann besteht im Ereignisfall die Möglichkeit, dass der Fachstab den Einsatz der Mittel mehrerer Partnerorganisationen leitet (§ 17). Es muss hier eine gewisse, die verschiedenen Verwaltungsbereiche übergreifende Hierarchie geschaffen werden, damit der ganze Mechanismus abgesichert ist.

## **E. Auswirkungen**

### **Kanton**

Aus den Änderungen der neuen ABCV gegenüber dem Bestand ergeben sich keine direkten Kostenfolgen. Es ist allerdings Sinn und Zweck der Revision, den ABC-Schutz zu stärken und insbesondere die Vorsorge bei den Partnerorganisationen zu verbessern. Wie erwähnt wird dabei ein Prozess unter den Partnerorganisationen eingeleitet, der diese Bedürfnisse ermitteln soll. Je nach Ergebnis ist es möglich, dass Mehraufwendungen entstehen. Die Bewilligung solcher Mehraufwendungen erfolgt im Rahmen der ordentlichen Budgetierung der Ämter und Direktionen.

### **Gemeinden**

Für die Gemeinden ist mit keinen relevanten Mehrkosten zu rechnen.

### **Bevölkerung**

Das durch die neue ABCV angestrebte höhere Schutzniveau, namentlich für den Fall von eskalierenden oder länger dauernden A-, B- oder C-Ereignissen, verbessert die Sicherheit der Zürcher Bevölkerung.

### **Wirtschaft**

Nach dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) muss der administrative Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering sein (§§ 1 f.). Mit der Totalrevision der ABCV ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 EntlG.



## **Natur und Umwelt**

ABC-Ereignisse, insbesondere solche grösseren Ausmasses, können sehr schädlich für die Natur und Umwelt sein. Die angestrebte grössere Kapazität für die Bewältigung von eskalierenden Ereignissen schafft im Kanton Zürich ein höheres Schutzniveau für Natur und Umwelt.

## **F. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

In der folgenden synoptischen Darstellung werden die gegenüber dem geltenden Recht geänderten oder neuen Bestimmungen aufgeführt und erläutert.

Änderungen gegenüber der geltenden ABCV sind **gelb markiert**.

Die Synopse folgt im Aufbau der Nummerierung des Vorentwurfes der neuen ABCV. Die Bestimmungen aus der geltenden ABCV werden je den inhaltlich entsprechenden neuen Regelungen gegenübergestellt.



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p>LS 528.1</p> <p><b>Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV)</b> vom 28. Februar 2007</p> <p><i>Der Regierungsrat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG), Art. 36 und 42 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz, Art. 45 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer, Art. 21 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991, Art. 75 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, Art. 3 und 54 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, §§ 2 Abs. 3, 29 Abs. 2 und 57 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>LS 528.1</p> <p><b>Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV)</b> vom ...</p> <p><i>Der Regierungsrat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG), Art. 36 und 42 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG), Art. 45 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG), Art. 3 und 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG), § 28 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG), § 102 Wassergesetz vom 12. Dezember 2022 (WsG), § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 (FFG), § 2 Abs. 1 Zivilschutzgesetz vom 19. März 2007 (ZSG), § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975, Art. 21 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG) und Art. 75 Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG).</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Im Ingress werden (nur) die Rechtsnormen aus dem Bundesrecht und kantonalen Recht erwähnt, die den Kanton zum Erlass von Vollzugsrecht ermächtigen oder verpflichten.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1. <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt</p> <p>a. die Aufgaben der Einsatzkräfte und der weiteren Beteiligten im ABC-Schutz,</p> <p>b. die Kostentragung durch die Verursacherin oder den Verursacher eines A-, B- oder C-Ereignisses.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehältlich des übergeordneten Rechts richtet sich der ABC-Schutz auch bei bewaffneten Konflikten nach dieser Verordnung.</p>	<p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1. Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt die Begrenzung und Bewältigung von kurzzeitigen und eskalierenden A-, B- oder C-Ereignissen.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt insbesondere</p> <p>a. die Aufgaben und Zusammenarbeit der Einsatzkräfte und der weiteren Beteiligten im ABC-Schutz,</p> <p>b. die Vorsorge,</p> <p>c. die Entsorgung von Abfällen und Abwässern aus der Ereignisbewältigung,</p> <p>d. die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie mit dem Bund und anderen Kantonen,</p> <p>e. die Finanzierung, insbesondere die Kostentragung durch die Verursacherin oder den Verursacher eines A-, B- oder C-Ereignisses.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Spezialgesetzgebungen von Bund und Kanton, namentlich die Vorschriften zur Landesverteidigung, die Tierseuchen- und Epidemiengesetzgebung.</p>	<p>Die neue Fassung von § 1 hält in Absatz 1 fest, dass der ABC- Schutz nicht nur auf kurzzeitige (rasch an- und abschwellende), sondern auch auf länger andauernde Ereignisse ausgerichtet werden muss. Dies ist eine besondere organisatorische Herausforderung, weil die Einsatzkräfte der primär zuständigen Partnerorganisationen spätestens nach einigen Wochen an ihre Grenzen gelangen. Ein typisches Beispiel sind Tierseuchen, die über Monate andauern können und laufend Einsätze an verschiedenen Orten im Kanton erfordern. In einem solchen Fall wird es nötig sein, die Last auf viele Schultern (Einsatzkräfte mit Zuzug von Dritten) zu verteilen.</p> <p>Absatz 2 nennt die wichtigsten Regelungsgegenstände. Im Vergleich zur heutigen Fassung wird auch die wichtige Aufgabe der Vorsorge erwähnt.</p> <p>Zu den ausdrücklich erwähnten Aufgaben gehört nach lit. c auch die Entsorgung von Abfällen und Abwässern aus der Ereignisbewältigung. Darunter fallen etwa mit radioaktiven oder toxischen Stoffen oder mit pathogenen Organismen belastete Materialien, einschliesslich Tierkadaver oder aufgefangenes Löschwasser. Nach Art. 7 Abs. 6 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sind Abfälle «bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
		<p>Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist». Bei Abfällen und Abwässer aus der Ereignisbewältigung besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer sicheren Entsorgung.</p> <p>Absatz 3 statuiert einen generellen Vorbehalt der Spezialgesetzgebung (bisher beschränkt auf übergeordnetes Recht bei bewaffneten Konflikten, § 1 Abs. 2). Da solche Vorbehalte ohnehin gelten, sollen sie in der Regel nicht in der Verordnung stehen. Hier drängt es sich aber auf, weil ABC-Ereignisse im Zuständigkeitsbereich der Landesverteidigung, Tierseuchen- und Epidemiengesetzgebung oft auch solche nach der ABCV sind, was Abgrenzungsfragen aufwirft. Mit dem Vorbehalt wird ausgedrückt, dass die Spezialgesetzgebung zwar grundsätzlich vorgeht, im Übrigen aber die ABCV zum Tragen kommt.</p>
<p><b>§ 2. Begriffe</b> In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. ABC-Schutz Massnahmen zur Vorbereitung von Einsätzen bei und zur Bewältigung von A-, B- oder C-Ereignissen;</li><li>b. A-Ereignis Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher</li></ul>	<p><b>§ 2. Begriffe</b> In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. ABC-Schutz Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von A-, B- oder C-Ereignissen,</li><li>b. A-Ereignis Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von radioaktiven Stoffen oder <b>ionisierender</b> Strahlung, dessen Auswirkungen</li></ul>	<p>In dieser Bestimmung werden wichtige Begriffe, die im Verordnungstext mehrfach erscheinen, definiert.</p> <p>Neu aufgenommen werden die von der Gebäudeversicherung (GVZ) organisierte ABC-Wehr, die Partnerorganisationen, die Einsatzkräfte, das Einsatzmaterial und die Vorsorge.</p> <p>In lit. c wird präzisiert, dass als B-Ereignis auch Ereignisse mit Erregern von übertragbaren Krankheiten gemäss Tierseuchen- oder Epidemiengesetzgebung</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p>Freisetzung von radioaktiven Stoffen oder radioaktiver Strahlung, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können;</p> <p>c. B-Ereignis</p> <p>Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können;</p> <p>d. C-Ereignis</p> <p>Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von toxischen oder umweltgefährdenden Stoffen einschliesslich Öl, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können;</p> <p>e. Partnerorganisationen</p> <p>die Partnerorganisationen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 sowie das Veterinärwesen;</p> <p>f. Einsatzkräfte</p>	<p>durch die direkt Betroffenen nicht allein bewältigt werden können,</p> <p>c. B-Ereignis</p> <p>aa. Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht allein bewältigt werden können,</p> <p>oder</p> <p>bb. Ereignis mit Erregern von übertragbaren Krankheiten gemäss Tierseuchen- oder Epidemien-gesetzgebung, die von den nach der Spezialgesetzgebung zuständigen Stellen nicht allein bewältigt werden können,</p> <p>d. C-Ereignis</p> <p>Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von toxischen oder umweltgefährdenden Stoffen, einschliesslich Schmier-, Brenn- und Treibstoffe, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht allein bewältigt werden können,</p> <p>e. ABC-Wehr</p> <p>die Einsatzorganisation der Gebäudeversicherung (GVZ) für den ABC-Schutz,</p>	<p>gelten. In lit. d wird präzisiert, dass als C-Ereignis auch Ereignisse mit Schmier- und Brennstoffen gelten. Diese Präzisierungen sind von den gesetzlichen Definitionen des B- und C-Ereignisses in § 16 lit. c und d FFG gedeckt.</p> <p>lit. e definiert die «ABC-Wehr» als Einsatzorganisation der Gebäudeversicherung (GVZ) für den ABC-Schutz. Die näheren Belange der ABC-Wehr sind in § 4 geregelt.</p> <p>Die Partnerorganisationen (lit. f), von denen im ABC-Schutz Leistungen erwartet werden, sind neu und in Präzisierung von Art. 3 BZG mit ihrem Organisationsnamen erwähnt. Partnerorganisation ist auch die Kantonsapothek – ungeachtet ihrer Rechtsform oder Trägerschaft –, deren Aufgabe es zum Beispiel ist, Flächendesinfektionsmittel vorzuhalten. Neu wird auch das Kantonale Labor (KLZH) als Partnerorganisation erwähnt. Insgesamt werden unter der neuen ABCV zehn Partnerorganisationen in eine zweckorientierte Organisation eingefasst.</p> <p>Die Umschreibung der Einsatzkräfte (lit. g) erfolgt im Sinne von Art. 3 Abs. 3 BZG.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p>Personal und Angehörige der Partnerorganisationen, Fachleute, insbesondere B-Fachberatende, Chemiefachberatende und Angehörige des Gewässerschutzpiketts des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);</p> <p>g. Messorganisation</p> <p>geführter und koordinierter Einsatz aller eigenen und zugewiesenen Mess- und Analysemittel zur Erfassung der Gefährdungslage im Kanton.</p>	<p>f. Partnerorganisationen die Organisationen nach Art. 3 Abs. 2 BZG, namentlich die Kantonspolizei, die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ), das Amt für Gesundheit (AFG), die Kantonsapotheke (KAZ), das Kantonale Labor (KLZH), das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), das Tiefbauamt (TBA), das Amt für Mobilität (AFM) und das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ), sowie das Veterinäramt (VETA),</p> <p>g. Einsatzkräfte Personal und Angehörige der Partnerorganisationen sowie beigezogene Behörden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen,</p> <p>h. Einsatzmaterial das Material, das zur Bewältigung von A-, B- oder C-Ereignissen nötig ist, einschliesslich Fahrzeuge und Anlagen,</p> <p>i. Vorsorge die Vorbereitung der Ereignisbewältigung, insbesondere die Vorhaltung von Einsatzkräften, Einsatzmaterial, Führungs-, Telematik-, Transport- und Entsorgungskapazität.</p>	<p>Als Einsatzmaterial (lit. h) gilt alles Material, das für die Ereignisbewältigung nötig ist, so etwa auch Material für die Entsorgung von kontaminierten Abfällen aus der Ereignisbewältigung.</p> <p>lit. i nennt die Teildisziplinen der Vorsorge. Eine zweckmässige Vorsorge umfasst auch Übungen der Einsatzkräfte, was nicht hier, aber im nachstehenden § 10 («koordinierte Aus- und Weiterbildung») geregelt wird.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
	<p><b>§ 3. Vorsorge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Partnerorganisationen stellen je in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vorsorge sicher. Sie bestimmen und beschaffen die materielle Ausrüstung ihrer Organisation. Dabei sind insbesondere die ABC-Schutz relevanten Referenzszenarien des Regierungsrates sowie die nach Absatz 2 zu erarbeitenden Grundlagen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei erarbeitet zusammen mit der GVZ und den weiteren Partnerorganisationen insbesondere folgende Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Anforderungen an die Einsatzleistung,</li><li>b. Stand der Vorsorge</li><li>c. Handlungsbedarf.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Grundlagen sind spätestens alle drei Jahre zu aktualisieren.</p> <p><sup>4</sup> Die Partnerorganisationen stimmen ihre Vorsorgeleistungen, insbesondere die Lagerhaltung und Beschaffung von Schutzmaterial und Desinfektionsmitteln, untereinander ab. Sie teilen den Stand ihrer Vorsorge jährlich sowie auf Anfrage der GVZ mit.</p> <p><sup>5</sup> Die GVZ leitet die Abstimmung der Vorsorgeleistungen unter den Partnerorganisationen. Sie erhebt</p>	<p>Die Vorsorge ist das Fundament eines erfolgreichen ABC-Schutzes. Sie wird im Vergleich zur bestehenden Verordnung klarer reguliert und gestärkt.</p> <p>Mit den Abs. 1 und 2 wird ein Arbeitsablauf der Partnerorganisationen für die gemeinsame Erarbeitung von Grundlagen für die Vorsorge eingeführt. Die Beteiligung der Partnerorganisationen an diesen Arbeiten wird erwartet.</p> <p>Zwar obliegt es weiterhin jeder Partnerorganisation, die Vorsorge in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bestimmen und zu finanzieren (§ 44 Abs. 1). Sie hat dabei aber die ABC-Schutz relevanten Referenzszenarien des Regierungsrates sowie die gemeinsam erarbeiteten Grundlagen (Abs. 2) zu berücksichtigen.</p> <p>Die derzeit massgebenden Szenarien sind im Anhang zum Bericht «Risikomanagement Bevölkerungsschutz Kanton Zürich 2021» beschrieben. Der Bericht hat eine demokratische Legitimation, weil er vom Regierungsrat verabschiedet wird. Da er periodisch nach der Gefährdungssituation aktualisiert wird, ist er geeignet für einen dynamischen Verweis in der ABCV.</p> <p>Die Grundlagen sollen mindestens alle drei Jahre an die aktuelle Lage angepasst werden (Absatz 3).</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
	<p>die verfügbaren Einsatzmittel, namentlich Einsatzkräfte und Einsatzmaterial, und erstattet dem Fachstab der kantonalen Führungsorganisation jährlich oder bei Bedarf Bericht.</p> <p><sup>6</sup> Sie kann aufgrund von Leistungsvereinbarungen Vorsorgeleistungen für andere Partnerorganisationen erbringen.</p>	<p>Absatz 4 verpflichtet die Partnerorganisationen, die Vorsorgeleistungen untereinander abzustimmen. Dadurch sollen die Zusammenarbeit verbessert, Überkapazitäten vermieden und die Menge an zu entsorgendem Material, das aufgrund seines Alters nicht mehr einsatzfähig ist (Bsp. Schutzausrüstungen), minimiert werden.</p> <p>Weil zehn Partnerorganisationen beteiligt sind (§ 2 lit. f), ist es sehr wichtig, dass die Vorsorgeleistungen in einem geordneten Prozess koordiniert werden. Hierzu regelt Absatz 5, dass die GVZ die Führung dieses Prozesses wahrnehmen soll. Sie ist dazu aufgrund ihrer breiten Funktion im ABC-Schutz und jahrelangen Erfahrung am besten geeignet.</p> <p>Weil die Vorsorge im ABC-Bereich grundlegend für den gesamten, auch über ABC-Ereignisse hinausgreifenden Bevölkerungsschutz ist, hat die GVZ nach Absatz 5 dem Fachstab der kantonalen Führungsorganisation periodisch oder bei Bedarf Bericht zu erstatten. Um diesen Prozess in die kantonale Führungsorganisation einzubinden, bedarf es einer Ergänzung (Nebenänderung) der Verordnung vom 22. Dezember 2010 über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV; LS 172.5).</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
		<p>Absatz 6 ermächtigt die GVZ, Vorsorgeleistungen für andere Partnerorganisationen zu erbringen. Durch diese Zentralisierung soll die Beschaffung und Bewirtschaftung effizienter und kostengünstiger werden (Skalierungseffekt). Die Vorschrift schreibt keine bestimmte Zentralisierung vor, sondern überlässt dies der GVZ und den Partnerorganisationen.</p>
	<p><b>§ 4. ABC-Wehr</b></p> <p><sup>1</sup> Die GVZ organisiert, führt und betreibt eine ABC-Wehr, insbesondere mittels ausgewählter Stützpunktfeuerwehren.</p> <p><sup>2</sup> Sie gewährleistet den Bestand einer Einsatzleitzentrale für die Alarmierung und die Führungsunterstützung, deren Dienste bei Bedarf auch Partnerorganisationen in Anspruch nehmen dürfen.</p> <p><sup>3</sup> Die ABC-Wehr kommt zum Einsatz, wenn die direkt Betroffenen oder die nach der Spezialgesetzgebung zuständige Stelle ein A-, B- oder C-Ereignis nicht oder nicht mehr mit eigenen Mitteln bewältigen können. Die vom Ereignis betroffene zuständige Stelle kann den Einsatz der ABC-Wehr auslösen.</p>	<p>Die ABC-Wehr ist die zentrale Einsatzkraft im ABC-Schutz. In den meisten Fällen wird sie ausreichen, um Ereignisse zu bewältigen. Lediglich ausnahmsweise, bei sehr grossen, eskalierenden oder lang andauernden Ereignissen wird sie die besondere Hilfe der anderen Partnerorganisationen benötigen. In den übrigen Fällen leisten lediglich einzelne Partnerorganisationen Hilfs- oder Unterstützungsdienste (vgl. Kapitel B bis D hienach).</p> <p>Die GVZ betreibt seit über 10 Jahren erfolgreich eine ABC-Wehr unter Einsatz ausgewählter Stützpunktfeuerwehren (Zürich, Dielsdorf, Winterthur und Meilen). Die Bestimmungen in § 4 bilden den bestehenden Zustand ab und präzisieren soweit sinnvoll oder nötig.</p> <p>Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass die GVZ für die ABC Wehr zuständig ist und dass sie diese insbe-</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
		<p>sondere unter Verwendung von geeigneten Stützpunktfeuerwehren betreibt. Die Regelung deckt einen Teil des bisherigen § 12 Abs. 2 ab. Die in dieser Bestimmung verankerte Kostenerstattung an die Feuerwehren findet sich neu im Finanzteil.</p> <p>Absatz 2 bestimmt als weitere Aufgabe der GVZ, dass sie (weiterhin) für den Bestand einer Einsatzleitzentrale (seit 2012 die Einsatzleitzentrale von Schutz &amp; Rettung Zürich im Flughafen) sorgen muss. Deren Zwecke sind die Alarmierung und Führungsunterstützung.</p> <p>Absatz 3 entspricht dem bisherigen Prozedere, dass die ABC-Wehr erst zum Einsatz kommt, wenn die direkt Betroffenen und primär (nach der Spezialgesetzgebung) zuständigen Stellen (z.B. VETA für Tierseuchen) ein Ereignis nicht mehr allein bewältigen können. Der Einsatz der ABC-Wehr kann insbesondere durch die von einem Ereignis betroffene zuständige Stelle ausgelöst werden.</p>
<p><b>§ 4. Zusammenarbeit</b></p> <p><sup>1</sup> Im ABC-Schutz arbeiten die Partnerorganisationen und die Fachleute zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehr stellt sicher, dass je nach Bedarf folgende Einsatzkräfte aufgeboden werden:</p>	<p><b>§ 5. Zusammenarbeit und Unterstützung</b></p> <p><sup>1</sup> Im ABC-Schutz arbeiten die Partnerorganisationen zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Sie können unter sich, mit Privaten, gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Bund, Kantone, Gemeinden,</p>	<p>§ 5 fasst die bisherigen §§ 4 und Teile von 6 zusammen.</p> <p>Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 Abs. 1. Nicht mehr in dieser Bestimmung aufgeführt sind die Fachleute, weil dieser Begriff zu unspezifisch ist. Unter Zusammenarbeit ist insbesondere auch zu</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p>a. eigene Einsatzkräfte, b. B-Fachberatende, c. Chemiefachberatende, d. das Gewässerschutzpikett des AWEL, e. die kantonale Seepolizei und die Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei</p> <p>a. gewährleistet, dass Warnmeldungen an Behörden, Einsatzkräfte und Betroffene weitergeleitet werden, b. leitet Alarmmeldungen an die Medien weiter, c. leitet nach einem Ereignis Mitteilungen über die Lockerung oder Aufhebung von angeordneten Massnahmen an die Medien weiter, d. löst nach Rücksprache mit dem AWEL den Hochrheinalarm aus oder beantragt, falls erforderlich, bei der Internationalen Hauptwarnzentrale Basel die Auslösung des internationalen Rheinalarms.</p>	<p>Zweckverbände) oder Anstalten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit, insbesondere über den Beizug von Einsatzkräften und Einsatzmaterial sowie die Kostentragung, abschliessen. Die Partnerorganisationen orientieren die GVZ über den Abschluss solcher Vereinbarungen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Einsätzen stellen sie einander und den zugezogenen Fachleuten das erforderliche Einsatzmaterial zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Kann ein Ereignis nicht mit eigenen Mitteln bewältigt werden, können die Partnerorganisationen zur Unterstützung weitere Behörden oder Private wie Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen beiziehen.</p> <p><sup>5</sup> Kann ein Ereignis nicht mit den im Kanton verfügbaren Mitteln bewältigt werden, fordert die Kantonspolizei die Unterstützung anderer Kantone oder des Bundes an.</p>	<p>verstehen, dass gemeinsame Übungen durchgeführt werden (vgl. auch § 10).</p> <p>Absatz 2 deckt die bisherigen § 6 Abs. 6 und § 15 ab. Er bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die Partnerorganisationen bereits im Rahmen der Vorsorge Vereinbarungen mit anderen Stellen zur Zusammenarbeit im Ereignisfall abschliessen können. Je nach Situation kann dies auch erst im konkreten Ereignisfall geschehen.</p> <p>Absatz 3 basiert auf dem bisherigen § 6 Abs. 2 und wurde dahingehend erweitert, dass sich die Partnerorganisationen generell «Einsatzmaterial» (bisher nur Schutzmaterial für Einsatzkräfte) zur Verfügung stellen. Die Abgeltung solcher Leistungen ist im Finanzteil geregelt (Kap. E).</p> <p>Absatz 4 deckt den bisherigen § 9 ab und regelt im Sinne von Art. 3 Abs. 3 BGZ, dass die Partnerorganisationen im Ereignisfall die Unterstützung anderer Behörden (Kanton, Gemeinden) oder Private beiziehen können.</p> <p>Absatz 5 deckt den bisherigen § 10 ab, ist jedoch breiter formuliert.</p> <p>Weitere Hinweise: § 4 Abs. 2 (Aufgebote) wird weggelassen, weil das Thema Kap. B bis D geregelt ist. Die im bisherigen §</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
		4 Abs. 3 lit. a bis c zusammengefassten Kommunikationsarbeiten der Kapo sind Gegenstand anderer Erlasse (z.B. § 51a Polizeigesetz vom 23. April 2007) und werden nicht mehr erwähnt. Lit d. (Rheinalarm) ist neu geregelt in § 12.
<p><b>§ 3. Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in den Gemeinden</b></p> <p>Die Gemeinden treffen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei A-, B- und C-Ereignissen. Dazu gehört insbesondere die Planung der Aufnahme, des Schutzes und der Betreuung von Personen aus betroffenen oder gefährdeten Gebieten.</p>	<p><b>§ 6. Aufgaben der Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei A-, B- und C-Ereignissen. Dazu gehört insbesondere die Planung der Aufnahme, des Schutzes und der Betreuung von Personen aus betroffenen oder gefährdeten Gebieten.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterstützen die Partnerorganisationen auf deren Verlangen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bewältigung von ABC-Ereignissen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden und anderen kommunalen Träger von Zivilschutzorganisationen unterstützen die Partnerorganisationen auf Verlangen des AMZ bei der Bewältigung von A-, B- oder C-Ereignissen mit Zivilschutzleistungen im Rahmen ihrer Kernaufgaben wie Führungsunterstützung, Absperrung oder Materialverwaltung.</p>	<p>Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Der Verweis auf das Polizeiorganisationsgesetz ist unnötig.</p> <p>Absatz 2 regelt die weitere Unterstützung der Gemeinden bei ABC-Ereignissen. Die Unterstützung beschränkt sich auf die Möglichkeiten, die eine Gemeinde hat. Beispiel einer Unterstützung ist die vorübergehende Überlassung von Räumlichkeiten oder Abstellflächen an Partnerorganisationen. Mit einer solchen Inanspruchnahme ist nur bei den seltenen Grossereignissen zu rechnen.</p> <p>Absatz 3 erweitert in geringem Mass die Aufgaben der Gemeinden und anderen kommunalen Träger von Zivilschutzorganisationen, indem diese bei Bedarf und auf konkretes Verlangen des AMZ ihre Zivilschutzorganisation für unterstützende Leistungen im Bereich der Kernaufgaben des Zivilschutzes aktivieren müssen. § 6 Abs. 2 ZSG lässt eine solche Aufgabenerweiterung «nach Anhörung der betroffenen Gemeinde» zu. Die Unterstützung durch den Zivilschutz</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
		<p>ist nur im seltenen Falle eines eskalierenden Ereignisses nötig. Seit dem Inkrafttreten der ABCV (2007) trat noch kein solcher Fall ein. Der Zivilschutz kommt erst beim Rückzug der Blaulichtorganisationen (nach 48 – 72 Stunden) zum Einsatz. Es besteht kein Bedarf für eine über den heutigen Umfang hinausreichende ABC-Schutzausbildung der Zivilschutzleistenden.</p>
	<p><b>§ 7. Aufgaben des AMZ</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Zivilschutzorganisation leistet Unterstützung beim ABC-Schutz, insbesondere im B-Bereich.</p> <p><sup>2</sup> Das AMZ kann mit ausgewählten Zivilschutzorganisationen von Gemeinden oder anderen kommunalen Trägern Leistungsvereinbarungen für erweiterte Leistungen für den ABC-Schutz abschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Das AMZ sorgt auf Verlangen einer Partnerorganisation für das Aufgebot von Einsatzpersonal oder Einsatzmaterial des Zivilschutzes.</p>	<p>Absatz 1 erweitert den Aktionsbereich der kantonalen Zivilschutzorganisation auf die Unterstützung beim ABC-Schutz, insbesondere im B-Bereich, wo ein Bedarf für eine solche Unterstützung am ehesten zu erwarten ist.</p> <p>Eine solche Erweiterung kann auf Verordnungsebene erfolgen, da der Aufgabenkatalog in § 3 Abs. 2 ZSG nicht abschliessend festgelegt ist. Auch diese Unterstützungsleistungen werden nur im seltenen Fall eines eskalierenden Ereignisses benötigt.</p> <p>Absatz 2 ermöglicht dem Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) Leistungsvereinbarungen mit ausgewählten Zivilschutzorganisationen für erweiterte Zivilschutzleistungen (Bsp. Einsätze in der Gefahrenzone, Betreiben von Dekontaminationsstellen) abzuschliessen. Solche Einsatzkräfte werden vom AMZ</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
		<p>für ihre Aufgaben im ABC-Schutz besonders ausgebildet.</p> <p>Absatz 3 regelt, dass das Aufgebot der Einsatzkräfte des Zivilschutzes durch das AMZ ausgelöst wird. Damit wird eine bestmögliche Koordination gewährleistet.</p>
<p><b>§ 5. Schutz der Einsatzkräfte und von weiteren Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Partnerorganisationen treffen geeignete Vorsorgemassnahmen für den Schutz ihrer Einsatzkräfte und der von ihnen zugezogenen Personen vor Unfallgefahren und gesundheitlichen Schädigungen. Sie erlassen dazu Weisungen.</p> <p><sup>2</sup> Jede Partnerorganisation erfasst die von ihr gestellten Einsatzkräfte, die an der Bewältigung eines Ereignisses beteiligt waren.</p> <p><sup>3</sup> Die Polizei erfasst die von einem Ereignis betroffenen Dritten am Schadenplatz.</p> <p><sup>4</sup> Bei B-Ereignissen mit tatsächlicher Freisetzung von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bewahren die Partnerorganisationen die nach Abs. 2 und 3 erhobenen Daten während 30 Jahren auf. Bei A- und C-Ereignissen gilt diese Aufbewahrungspflicht, wenn aufgrund der freigesetzten Stoffe oder Strahlung mit Spätschäden ge-</p>	<p><b>§ 8. Schutz von Einsatzkräften und weiteren Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Partnerorganisationen treffen geeignete Vorsorgemassnahmen für den Schutz ihrer Einsatzkräfte und der von ihnen zugezogenen Personen vor Unfallgefahren und gesundheitlichen Schädigungen.</p> <p><sup>2</sup> Jede Partnerorganisation erfasst die von ihr gestellten Einsatzkräfte, die an der Bewältigung eines Ereignisses beteiligt waren.</p> <p><sup>3</sup> Die Polizei erfasst die von einem Ereignis betroffenen Dritten am Schadenplatz.</p> <p><sup>4</sup> Bei B-Ereignissen mit tatsächlicher Freisetzung von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bewahren die Partnerorganisationen die nach Abs. 2 und 3 erhobenen Daten während 30 Jahren auf. Bei A- und C-Ereignissen gilt diese Aufbewahrungspflicht, wenn aufgrund der freigesetzten Stoffe oder Strahlung mit Spätschäden gerechnet</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht mit einer Ausnahme dem bisherigen § 5: Der Zusatz in Absatz 1 "Sie erlassen dazu Weisungen." wird weggelassen, da sich dies aus dem ersten Satz ergibt.</p> <p>Die Aufbewahrungsdauer von 30 Jahren für Personen, die von einem B-Ereignis betroffen wurden, wird beibehalten, da sich z.B. genveränderte Viren ins Erbgut der Betroffenen einkoppeln und noch nach langer Zeit Schäden bewirken können.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
rechnet werden muss. In den übrigen Fällen gilt eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren.	werden muss. In den übrigen Fällen gilt eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren.	
<p><b>§ 6. Ausrüstung und Material</b></p> <p><sup>1</sup> Die Partnerorganisationen bestimmen und beschaffen die materielle Ausrüstung ihrer Organisation für den ABC-Schutz.</p> <p><sup>2</sup> Bei Einsätzen stellen sie den zugezogenen Fachleuten geeignetes Schutzmaterial zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) verwaltet und unterhält das vom Bund beschaffte und dem Kanton zugewiesene ABC-Schutzmaterial.</p> <p><sup>4</sup> Es stellt den Partnerorganisationen auf Verlangen die Ausrüstungen und Geräte aus diesen Beständen in Dauerausleihe zur Verfügung.</p> <p><sup>5</sup> Wenn besondere Umstände es erfordern, können die Einsatzkräfte die Abgabe von zusätzlichen Ausrüstungen und Geräten gemäss Abs. 3 beim AMZ beantragen. Das AMZ stellt die Materialverteilung sicher.</p> <p><sup>6</sup> Die Partnerorganisationen können mit Privaten Verträge über die Bereitstellung von Mannschaften, Maschinen, Transportfahrzeugen und Material für den jederzeitigen Einsatz bei A-, B- oder C-Ereignissen abschliessen.</p>	<p><b>§ 9. ABC-Schutzmaterial des Bundes</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei sorgt für die Beschaffung des vom Bund zur Verfügung gestellten ABC-Schutzmaterials.</p> <p><sup>2</sup> Die GVZ verwaltet das Material und stellt es den Partnerorganisationen auf Verlangen in Dauerausleihe oder im Ereignisfall zur Verfügung.</p>	<p>Absatz 1 erfüllt die Funktion des bisherigen § 6 Abs. 3. Der Bund stellt den Kantonen teilweise gewisses Material zur Verfügung. Der Bedarf muss in einem Konzept dargelegt werden. Die Bestellung des ABC-Schutzmaterials des Bundes erfolgte bislang zentral über die Kapo (Bevölkerungsschutzabteilung). Entsprechend soll der Bedarf an Material im Rahmen der zu detaillierenden Vorsorge (§ 3 Abs. 1 und 2) zusammen mit den anderen Partnerorganisationen bestimmt und dem Bund ein Antrag gestellt werden.</p> <p>Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 4 und regelt die Verwaltung des ABC-Schutzmaterials durch die GVZ. Diese stellt das Material den Partnerorganisationen in Dauerausleihe oder bei einem konkreten Ereignis zur Verfügung.</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <p>§ 6 Abs. 1 ist neu in § 3 und im Anhang geregelt.</p> <p>§ 6 Abs. 2 ist neu in § 8 Abs. 1 geregelt.</p> <p>§ 6 Abs. 3 und 4 sind hier geregelt.</p> <p>§ 6 Abs. 5 ist nicht mehr möglich (AMZ hat kein Material mehr) und entfällt.</p> <p>§ 6 Abs. 6 ist neu in § 3 Abs. 6 geregelt.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><b>§ 7. Ausbildung</b></p> <p>Die Partnerorganisationen und die weiteren mit dem Vollzug des ABC-Schutzes beauftragten Stellen sorgen für eine fach- und stufengerechte Ausbildung ihrer Einsatzkräfte in den Belangen des ABC-Schutzes.</p>	<p><b>§ 10. Aus- und Weiterbildung</b></p> <p>Die Partnerorganisationen und die weiteren mit dem Vollzug des ABC-Schutzes beauftragten Stellen sorgen für eine fach- und stufengerechte <b>sowie koordinierte Aus- und Weiterbildung</b> ihrer Einsatzkräfte.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 7. Neu erwähnt wird die Weiterbildung, die auch Übungen umfasst. Das Üben der Ereignisbekämpfung ist von entscheidender Bedeutung. Entsprechend soll die Aus- und Weiterbildung unter den Partnerorganisationen koordiniert werden.</p>
<p><b>§ 8. Einsatzbereitschaft</b></p> <p>Die Partnerorganisationen erlassen Weisungen zur Sicherstellung ihrer Einsatzbereitschaft.</p>		<p>Der bisherige § 8 ist abgedeckt durch den neuen § 3 Abs. 1.</p>
<p><b>§ 9. Unterstützung durch weitere Stellen</b></p> <p>Je nach Art des A-, B- oder C-Ereignisses oder bei Bedarf können für die Ereignisbewältigung weitere Stellen der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden sowie nötigenfalls Private beigezogen werden.</p>		<p>Der bisherige § 9 ist geregelt im neuen § 5 (vgl. oben).</p>
	<p><b>§ 11. Eskalierendes Ereignis</b></p> <p><b>1 Bei einem A-, B-, oder C-Ereignis mit einer schwer abschätzbaren, schwer kontrollierbaren oder in der Intensität, Dauer oder räumlichen Ausdehnung offenen Entwicklung der Lage, das die ABC-Wehr nicht allein bewältigen kann (eskalierendes Ereignis), ist die ABC-Wehr zusammen mit den von ihr beigezogenen Partnerorganisationen für die Bewältigung der Akutphase zuständig.</b></p>	<p>Ein eskalierendes Ereignis liegt vor, wenn die Auswirkungen räumlich, zeitlich oder in der Intensität so gross sind oder voraussichtlich werden können, dass die ABC-Wehr die Situation nicht mehr alleine bewältigen kann. In solchen Fällen sind verstärkte Einsatz- und Ordnungskräfte nötig.</p> <p>Auch bei eskalierenden Ereignissen obliegt die Bewältigung primär der ABC-Wehr (Absatz 1). Diese kann jedoch je nach Bedarf Unterstützung durch wei-</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
	<p><sup>2</sup> Hat sich die Lage stabilisiert, beendet die ABC-Wehr ihren Einsatz, und die nach der Spezialgesetzgebung zuständige Stelle sorgt für die weitere Bewältigung und Normalisierung der Lage.</p>	<p>tere Partnerorganisationen verlangen. Art und Umfang solcher Unterstützungsleistungen sind im Rahmen der Vorsorge zu bestimmen und können bei Bedarf unter den Partnerorganisationen vereinbart werden. Wie in § 3 Abs. 5 festgelegt, obliegt es der GVZ, diese Abstimmungsarbeiten zu leiten. Die ABC-Wehr und die unterstützenden Partnerorganisationen sind für die Bewältigung der Akutphase zuständig.</p> <p>Hat sich die Lage stabilisiert, wird die Ereignisführung wieder von dem gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Fachamt übernommen (Absatz 2). Der Einsatz der ABC-Wehr wird damit (bis zu einer allfälligen erneuten Eskalation) beendet.</p>
	<p><b>§ 12. Rheinalarm</b></p> <p>Die Kantonspolizei löst nach Rücksprache mit dem AWEL den Hochrheinalarm aus oder beantragt, falls erforderlich, bei der Internationalen Hauptwarnzentrale Basel die Auslösung des internationalen Rheinalarms.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3 lit. d. Da die Auslösung des Rheinalarms aufgrund eines A-, B- oder C-Ereignisses möglich ist, steht sie weiterhin im Allgemeinen Teil der Verordnung.</p>
<p><b>§ 10. Unterstützung durch den Bund oder andere Kantone</b></p>		<p>Der bisherige § 10 ist vom neuen, breiter formulierten § 5 abgedeckt.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
Kann ein Ereignis nicht mit den im Kanton verfügbaren Mitteln bewältigt werden, fordert die Kantonspolizei die Unterstützung des Bundes oder anderer Kantone an.		
<b>§ 11. Aufgaben des Amtes für Landschaft und Natur</b> Das Amt für Landschaft und Natur berät die Einsatzkräfte beim Schutz von Boden, Wald, Fauna und Flora sowie der landwirtschaftlichen Produktion.	<b>§ 13. Aufgaben des Amtes für Landschaft und Natur</b> Das Amt für Landschaft und Natur berät die Einsatzkräfte <b>auf Anfrage</b> beim Schutz von Boden, Wald, Fauna und Flora sowie der landwirtschaftlichen Produktion.	Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 11. Da die Dienste des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) bei einem A-, B- oder C-Ereignis benötigt werden können, steht die Bestimmung weiterhin im Allgemeinen Teil der Verordnung.
<b>§§ 12 – 14</b>		Hinweis: Die bisherigen §§ 12 bis 14 sind im Finanzteil geregelt (hinten Kap. E).
<b>§ 15. Vereinbarungen über die Beanspruchung von ABC-Schutzleistungen</b> Die GVZ kann mit Privaten, gemischtwirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten Vereinbarungen über die künftige Beanspruchung von ABC-Schutzleistungen abschliessen.		Hinweis: Der bisherige § 15 ist neu in § 5 Abs. 2 geregelt.



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
	<p><b>§ 14. Auswertung</b> Die GVZ wertet die Einsätze der ABC-Wehr und weiteren Einsatzkräften nach bedeutenden Ereignissen aus und stellt die Ergebnisse den interessierten Partnerorganisationen zur Verfügung.</p>	<p>Diese Bestimmung ist neu und nimmt ein Anliegen aus dem Risikokreislauf des Bevölkerungsschutzes auf. Sie bezweckt, aus praktischen Erfahrungen zu lernen, und die ABC-Wehr laufend zu verbessern («lessons learned»).</p>
	<p><b>B. A-Schutz</b> <b>§ 15. Zuständigkeit des Kantons</b> <sup>1</sup> Bei lokaler Gefährdung ist der A-Schutz Aufgabe des Kantons. <sup>2</sup> Bei nationaler oder regionaler Gefährdung ist der Kanton zuständig für die Durchführung der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen.</p>	<p>Der Teil B regelt die Zuständigkeiten im A-Schutz gleich wie die bisherige ABCV, jedoch mit einer verbesserten Systematik.</p> <p>Nach Art. 20 f. des Strahlenschutzgesetzes (StSG; SR 814.50) ist bei einer Gefährdung der Bevölkerung durch erhöhte Radioaktivität der Bundesrat zuständig für die Anordnung von Massnahmen und die Kantone müssen diese umsetzen. Ausserdem ist der Bund zuständig für die Führung und Koordination der Ereignisbewältigung (Art. 7 BZG).</p> <p>Da bei einer lokalen Gefährdung (Bsp. beschädigtes Paket mit radioaktiven Stoffen) keine Gefahr für die Bevölkerung besteht, ist (weiterhin) der Kanton für den A-Schutz (Absatz 1) zuständig.</p> <p>Handelt es sich jedoch um ein Ereignis von grösserer Tragweite (nationale oder regionale Gefährdung) ist der Kanton (weiterhin) zuständig für den Vollzug der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen (Absatz 2).</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
	<p><b>§ 16. Einsatzkräfte</b> Die Einsatzkräfte für die Bewältigung von Ereignissen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung werden gebildet aus</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der ABC-Wehr,</li><li>b. der Kantonspolizei,</li><li>c. den Orts- und Betriebsfeuerwehren,</li><li>d. weiteren nach Bedarf beigezogenen Stellen.</li></ul>	<p>Die Bestimmung nennt die Einsatzkräfte für die Bewältigung von A-Ereignissen. Da den Ortsfeuerwehren nur Hilfsfunktion zukommt (Bsp. Absperrung Ereignisort), werden sie nur hier erwähnt und nicht in den nachfolgenden Bestimmungen. Verfügen Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, über eine Betriebsfeuerwehr, sind diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Hilfe verpflichtet.</p> <p>Nicht hier genannt werden Stellen, die nicht direkt am Ereignisort tätig sind, wie etwa Messlabors.</p>
<p><b>§ 16. Nationale oder regionale Gefährdung</b></p> <p><sup>1</sup> Bei nationaler oder regionaler Gefährdung als Folge erhöhter Radioaktivität, insbesondere bei einem Kernkraftwerk-Störfall, stellt die Kantonspolizei die dauernde Verbindung zwischen der Nationalen Alarmzentrale, den Partnerorganisationen und den Gemeinden sicher.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei aktiviert selbstständig oder auf Antrag die kantonale Führungsorganisation, betreibt das Lagezentrum und stellt in Zusammenarbeit mit dem AMZ die Alarmierung der Bevölkerung sicher.</p> <p><sup>3</sup> Die Einsatzkräfte unterstützen die kantonalen und kommunalen Behörden bei der Durchsetzung der</p>	<p><b>§ 17. Aufgaben der Kantonspolizei</b></p> <p><sup>1</sup> Bei lokaler Gefährdung als Folge erhöhter Radioaktivität orientiert die Kantonspolizei die Nationale Alarmzentrale und wenn nötig weitere Stellen des Bundes und des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Bei nationaler oder regionaler Gefährdung, insbesondere bei einem Kernkraftwerk-Störfall, stellt die Kantonspolizei die dauernde Verbindung zwischen der Nationalen Alarmzentrale, den Partnerorganisationen und den Gemeinden sicher.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei stellt in Zusammenarbeit mit dem AMZ die Alarmierung der Bevölkerung sicher.</p>	<p>Die Bestimmung deckt zusammen mit dem nächsten Paragraphen die bisherigen §§ 16 und 17 ab.</p> <p>Neu sind die Regelungen nach den Aufgaben der zuständigen Stellen aufgebaut, weil dies in der Praxis einfacher zu verstehen ist.</p> <p>Der bisherige § 16 Abs. 3 ist eine Selbstverständlichkeit und wird weggelassen.</p> <p>Absatz 3 übernimmt den zweiten Halbsatz des bisherigen § 16 Abs. 2 (Alarmierung). Demgegenüber wird der erste Halbsatz (Zuständigkeit Kantonspolizei für Aktivierung KFO) weggelassen, weil dieses Thema nunmehr in § 8 KFOV geregelt ist.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
angeordneten Massnahmen sowie bei der Informations- und Lagebildbeschaffung.		
<b>§ 17. Lokale Gefährdung</b> <sup>1</sup> Bei lokaler Gefährdung als Folge erhöhter Radioaktivität treffen Polizei und Feuerwehr die erforderlichen Sofortmassnahmen. <sup>2</sup> Die Kantonspolizei orientiert die Nationale Alarmzentrale und wenn nötig weitere Stellen des Bundes und des Kantons.		Der bisherige § 17 Abs. 1 wird in § 19 aufgenommen. Der bisherige § 17 Abs. 2 ist neu in § 17 Abs. 1 eingefügt.
<b>§ 18.</b> => bei früherer Teilrevision gestrichen		
<b>§ 19. Aufgaben der GVZ</b> <sup>1</sup> Die GVZ stellt bei lokaler Gefährdung als Folge erhöhter Radioaktivität die Strahlenwehr sicher. Bei nationaler oder regionaler Gefährdung gewährleistet sie die Strahlenwehr bis zum Eintreffen der durch den Bund gestellten Einsatzkräfte. <sup>2</sup> Sie leitet und koordiniert die kantonale Messunterstützung zugunsten der Nationalen Alarmzentrale. <sup>3</sup> Tritt ein A-Ereignis ein, stellt die GVZ die Messung der Strahlung an den auf dem Gebiet des Kantons	<b>§ 18. Aufgaben der ABC-Wehr</b> <sup>1</sup> Bei A-Ereignissen trifft die ABC-Wehr zusammen mit der Kantonspolizei die erforderlichen Sofortmassnahmen. <sup>2</sup> Bei lokaler Gefährdung als Folge erhöhter Radioaktivität stellt sie die Strahlenwehr sicher. <sup>3</sup> Bei nationaler oder regionaler Gefährdung als Folge erhöhter Radioaktivität gewährleistet sie die Strahlenwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten und leistet Unterstützung für die Durchführung der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen.	Die Bestimmung entspricht weitgehend § 19 der bisherigen ABCV. Die Funktion der GVZ nimmt nun die ABC-Wehr wahr. Die ABC-Wehr verfügt über eine Strahlenwehr, hat aber (anders als der Bund) kein eigenes dauernd einsatzfähiges Pikett (wenige Fachspezialisten). Nebst der ABC-Wehr verfügt das Forensische Institut (FOR) über Mess- und Beratungskapazität. So kommt das FOR etwa bei Radioaktivitätsmessungen und Alarmen in Kehrrichtverwertungsanlagen zum Einsatz. Der Einbezug des FOR erfolgt in § 19. Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 1.



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p>festgelegten Punkten sicher. Sie richtet sich dabei nach den Vorgaben des Bundes.</p>	<p><sup>4</sup> Sie leitet und koordiniert die kantonale Messunterstützung zugunsten der Nationalen Alarmzentrale.</p> <p><sup>5</sup> Tritt ein A-Ereignis ein, stellt sie die Messung der Strahlung an den auf dem Gebiet des Kantons festgelegten Punkten sicher.</p>	<p>Die Absätze 2 und 3 decken den bisherigen § 19 Abs. 1 ab. Da die ABC Wehr nicht Teil der kantonalen Verwaltung ist (GVZ ist eine Anstalt), wird ihre Pflicht zur Unterstützung der Massnahmen des Bundes hier konkret erwähnt.</p> <p>Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 2</p> <p>Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 3, jedoch ohne den zweite Satz (Verweis auf Vorgaben des Bundes), da das Bundesrecht ohnehin zu beachten ist.</p>
	<p><b>§ 19. Aufgaben des Kantonalen Labors Zürich</b> <b>Das Kantonale Labor Zürich</b></p> <p>a. führt Radioaktivitätsmessungen an Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Futtermittel durch,</p> <p>b. unterhält die dazu erforderlichen Einrichtungen,</p> <p>c. unterstützt die zuständigen Stellen bei der Probenerhebung und Beurteilung von radioaktiv belasteten Materialien.</p>	<p>Diese Bestimmung ist neu, regelt aber im Wesentlichen die bisherige Praxis.</p> <p>lit. a weist die Aufgabe der Radioaktivitätsmessung dem Kantonalen Labor Zürich (KLZH) zu.</p> <p>lit. b statuiert, dass das KLZH die nötigen Einrichtungen zur Radioaktivitätsmessung im Ereignisfall vorhalten muss, insbesondere zur Bestimmung der radioaktiven Isotope. Diese Information ist wichtig für die Gefährdungsabschätzung und das Anordnen von Massnahmen.</p> <p>lit. c verpflichtet das KLZH als Know How Trägerin, die anderen verpflichteten Stellen (VETA, ALN) bei der Probenerhebung und Beurteilung zu unterstüt-</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
		zen. Die Unterstützung durch das KLZH bei der Probenerhebung umfasst die fachliche Beratung, nicht aber die Probenentnahme im belasteten Gebiet.
<p><b>20. Messung und Untersuchung von Radioaktivität</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kantonale Labor Zürich, das Veterinäramt und das Amt für Landschaft und Natur stellen in den ihren gemäss §§ 3 und 4 der Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 28. Juni 1995 zugewiesenen Bereichen die Messung und Beurteilung von radioaktiv belasteten Lebens- und Futtermitteln und von radioaktiv belastetem Trinkwasser sicher und ordnen die notwendigen Massnahmen an.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonale Labor Zürich führt die Radioaktivitätsmessungen durch.</p>	<p><b>§ 20. Aufgaben des Kantonalen Labors, des Veterinäramts und Amts für Landschaft und Natur</b></p> <p>Das Kantonale Labor Zürich, das Veterinäramt und das Amt für Landschaft und Natur stellen in den ihnen gemäss §§ 1 und 2 Abs. 2 VVLG zugewiesenen Bereichen die Probenerhebung, den Transport der Proben zum Kantonalen Labor Zürich und die Beurteilung von radioaktiv belasteten Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen sowie Futtermitteln sicher.</p> <p><sup>2</sup> Sie ordnen die notwendigen Massnahmen an.</p>	<p>Absatz 1 entspricht weitgehend § 20 der bisherigen ABCV. Im zweiten Satzteil wurde die Liste der im Ereignisfall zu untersuchenden Objekte nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, R 817.0) formuliert. Das Trinkwasser wird nicht mehr separat aufgeführt, weil es nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a LMG unter die Lebensmittel fällt.</p> <p>Nach Art. 191 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501) überwachen die Kantone die Radioaktivität in Lebensmitteln und in Gebrauchsgegenständen zum Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten. In der kantonalen Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG; LS 817.1) werden diese Aufgaben dem KLZH, dem VETA und ALN (Primärproduktion von Pflanzen) zugewiesen. Nach § 2 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung ist das ALN im Bereich der Primärproduktion von Pflanzen zuständig. Sollte also eine radioaktive Kontamination von landwirtschaftlichen Anbauflächen auftreten,</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
		<p>wäre es Aufgabe des ALN, die Beprobung sicherzustellen. Die Messungen führt aber das KLZH durch.</p> <p>Die Koordination der Probenahme und der Untersuchungsaufträge erfolgt zwischen der KFO und dem KLZH bei auf den Kanton Zürich begrenzten Ereignissen. Bei kantonsübergreifenden Ereignissen koordiniert die Nationale Alarmzentrale die Probenahmen und teilt die Untersuchungsaufträge innerhalb der Messorganisation «Interkantonale Kompetenzzentren für die Messung von Radioaktivität in Lebensmitteln» (KRIL) den Kantonen zu. Damit ist auch gewährleistet, dass Proben aus dem Kanton Zürich auch bei einem Ausfall der eigenen Messeinrichtungen untersucht werden können (Redundanz).</p> <p>In dieser Verordnung nicht geregelt werden die Untersuchungen von Proben zur Gewährleistung und Kontrolle der Lebensmittelsicherheit. Diese erfolgen parallel zu den in der vorliegenden Verordnung geregelten Untersuchungen. Die Beurteilung erfolgt nach den spezifisch für den Ereignisfall festgelegten Kriterien im Lebensmittelrecht.</p> <p>Absatz 2 entspricht dem letzten Satz des bisherigen § 20 Abs. 1.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><b>§ 21. Aufgaben der Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass die zum Schutz der Bevölkerung angeordneten Massnahmen des Bundes und des Kantons durchgesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden halten sich bereit, auf Anordnung des Bundes oder des Kantons die Abgabe der Jodtabletten an die Bevölkerung gemäss der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten vom 1. Juli 1992 vorzunehmen.</p>	<p><b>§ 21. Aufgaben von Gemeinden und weiteren Stellen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass die zum Schutz der Bevölkerung angeordneten Massnahmen des Bundes und des Kantons durchgesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten, die über Messeinrichtungen für Radioaktivität verfügen, sind verpflichtet, die GVZ im Ereignisfall mit Messungen zu unterstützen.</p>	<p>Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 21 Abs.</p> <p>Absatz 2 ist neu und verpflichtet Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten, die über eigene Einrichtungen zur Radioaktivitätsmessung verfügen, zur Mitwirkung. Über solche Einrichtungen verfügen namentlich Kehrlichverwertungsanlagen (KVA) und das Forensische Institut Zürich (FOR).</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <p>Der bisherige § 21 Abs. 2 wird weggelassen werden, weil die Gemeinden bereits nach Art. 21 Abs. 1 StSG zur Abgabe von Jodtabletten im Sinne der Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten vom 22. Januar 2014 verpflichtet sind, wenn der Bundesrat eine entsprechende Anordnung erlässt.</p>
<p><b>§ 22. Aufgaben der Betriebe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben die mit radioaktiven Stoffen umgehen, unterstützen die Einsatzkräfte bei der Einsatzvorbereitung und im Einsatz mit den personellen und materiellen Mitteln des Betriebs.</p>	<p><b>§ 22. Aufgaben der Betriebe</b></p> <p>Die Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben die mit radioaktiven Stoffen umgehen, unterstützen die Einsatzkräfte bei der Einsatzvorbereitung und im Einsatz mit den personellen und materiellen Mitteln des Betriebs.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 22.</p>
<p><b>§ 23. Zuständigkeit des Kantons</b></p> <p><sup>1</sup> Der B-Schutz ist Aufgabe des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Das AWEL bildet die kantonale Fachstelle im Sinne der Freisetzungsverordnung vom 25. August</p>	<p><b>C. B-Schutz</b></p> <p><b>I. Zuständigkeit</b></p>	<p>Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 23. Damit wird ausgedrückt, dass der Kanton in der Verantwortung steht. Es bedeutet nicht, dass er die Ereignisse direkt durch eigene Einsatzmittel bewältigen muss. Wer im</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
1999 und der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999.	<b>§ 23. Zuständigkeit des Kantons</b> Der B-Schutz ist Aufgabe des Kantons.	Einzelnen tätig werden muss, regeln die folgenden Bestimmungen.  Im Einzelfall können für ein B-Ereignis verschiedene Behörden zuständig sein, etwa wenn ein Erreger Tiere befallen hat und in der Umwelt auftritt (z.B. Boden, Gewässer). In solchen Fällen müssen die Behörden ihre Massnahmen koordinieren.  Der bisherige § 23 Abs. 2 wurde nach unten verschoben (26).
<b>§ 24. Einsatzkräfte für die Bewältigung von B-Ereignissen</b> Die Einsatzkräfte für die Bewältigung von B-Ereignissen werden gebildet aus: a. den dafür bezeichneten Stützpunkt-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren, b. den B-Fachberatenden, c. weiteren nach Bedarf beigezogenen Stellen.	<b>II. Ereignisse mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen</b> <b>§ 24. Einsatzkräfte</b> <b>Die Einsatzkräfte für die Bewältigung von Ereignissen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen werden gebildet aus</b> a. der <b>ABC-Wehr</b> , b. den B-Fachberatenden, <b>c. den Orts- und Betriebsfeuerwehren</b> , d. weiteren nach Bedarf beigezogenen Stellen.	Die Regelung entspricht § 24 der bestehenden ABCV. Die Einsatzkräfte nach dieser Bestimmung sind zuständig für Ereignisse mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, nicht aber für Ereignisse mit Erregern von übertragbaren Krankheiten gemäss EpG oder TSG (dazu unten § 30).  Statt den Stützpunkt- und Berufsfeuerwehren wird in lit. a die ABC-Wehr genannt, weil sie diese Kräfte zusammenfasst.  Erwähnt werden in lit. c auch die Ortsfeuerwehren. Da ihnen lediglich Hilfsfunktion zukommt, werden ihre Aufgaben nicht näher umschrieben.  Auch hier werden nur die Stellen genannt, die direkt am Einsatzort tätig sind (vgl. Erläuterungen zu § 16).



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><b>§ 25. Aufgaben der Stützpunkt-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren</b></p> <p>Die Stützpunkt-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. bereiten Einsätze für die Bewältigung von B-Ereignissen vor und bewältigen B-Ereignisse in dem ihnen von der GVZ zugewiesenen Einsatzgebiet,</li><li>b. führen Dekontaminations- und Inaktivierungsmassnahmen durch,</li><li>c. bewahren die aktuelle Betriebs-Einsatzdokumentation B gemäss § 31 Abs. 1 und die Einsatzplanung der Betriebe gemäss § 31 Abs. 3 auf und nehmen diese Dokumente an den Schadenplatz mit,</li><li>d. stellen den Transport der B-Fachberatenden an den Einsatzort sicher,</li><li>e. entnehmen Proben und transportieren diese zum Labor.</li></ul>	<p><b>§ 25. Aufgaben der ABC-Wehr</b></p> <p><sup>1</sup> Die ABC-Wehr</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. legt den Gefahrenbereich fest,</li><li>b. führt die Ereignisbewältigung durch und trifft namentlich die nötigen Dekontaminations- und Inaktivierungsmassnahmen,</li><li>c. bewahrt die aktuelle Betriebs-, Einsatzdokumentation B gemäss § 29 Abs. 1 und die Einsatzplanung der Betriebe gemäss § 29 Abs. 3 auf und nimmt diese Dokumente an den Schadenplatz mit,</li><li>d. stellt den Transport der B-Fachberatenden an den Einsatzort sicher,</li><li>e. entnimmt Proben und transportiert diese zum Regionallabor Ost,</li><li>f. sammelt, verpackt und entsorgt die Abfälle und Abwässer aus der Ereignisbewältigung.</li></ul>	<p>Absatz 1 entspricht sinngemäss dem bisherigen § 24. Die ABC-Wehr ist hauptverantwortlich für die Ausführung der Ereignisbewältigung. Der zweite Halbsatz in lit. a («und bewältigen B-Ereignisse in dem ihnen von der GVZ zugewiesenen Einsatzgebiet») ist überflüssig geworden, da die ABC-Wehr für den ganzen Kanton zuständig ist.</p> <p>In lit. a wird als Aufgabe der ABC-Wehr konkret auch die Festlegung eines Gefahrenbereichs genannt.</p> <p>Neu wird in lit. f die Entsorgung erwähnt, weil es sich um eine weitere wichtige Aufgabe der ABC-Wehr handelt.</p>
<p><b>§ 26. Aufgaben des AWEL</b></p> <p>Das AWEL</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. unterstützt die Einsatzkräfte bei der Ausbildung des Personals und bei der Bewältigung von B-Ereignissen,</li></ul>	<p><b>§ 26. Aufgaben des AWEL</b></p> <p><sup>1</sup> Das AWEL bildet die kantonale Fachstelle im Sinne der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (FrSV) und der Verordnung über den Umgang mit</p>	<p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 26.</p> <p>Sowohl die FrSV wie auch die ESV wurden seit dem Erlass der ABCV totalrevidiert. Es werden in Absatz 1 die aktuellen Verordnungen angeführt.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p>b. stellt einen Bereitschaftsdienst mit B-Fachberatern sicher,</p> <p>c. erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Warnung, Alarmierung und Entwarnung,</p> <p>d. beurteilt periodisch die Gefährdungslage,</p> <p>e. führt einen Bio-Risikokataster, in dem die melde- und bewilligungspflichtigen Projekte gemäss Art. 9 und Anhang 2.3 der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 verzeichnet sind,</p> <p>f. kontrolliert die Betriebs-Einsatzdokumentation B gemäss § 31 Abs. 1 und die Einsatzplanung der Betriebe gemäss § 31 Abs. 3 und verteilt diese Dokumente an die Feuerwehr,</p> <p>g. unterstützt die Feuerwehr und das Veterinäramt bei Dekontaminations- und Inaktivierungsmassnahmen,</p> <p>h. stellt die Triage und die Diagnostik von Umweltproben sicher,</p> <p>i. stellt bei Gefährdung durch Organismen die Überwachung (Monitoring) sicher,</p> <p>j. arbeitet zum Schutz der Einsatzkräfte vor Gefährdung durch Mikroorganismen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zusammen.</p>	<p><b>Organismen in geschlossenen Systemen vom 9. Mai 2012 (ESV).</b></p> <p><sup>2</sup> Es</p> <p>a. unterstützt die Einsatzkräfte bei der Ausbildung des Personals und bei der Bewältigung von B-Ereignissen,</p> <p>b. stellt einen Bereitschaftsdienst mit B-Fachberatern sicher,</p> <p>c. erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Warnung, Alarmierung und Entwarnung,</p> <p>d. beurteilt periodisch die Gefährdungslage,</p> <p>e. führt einen Bio-Risikokataster, in dem die melde- und bewilligungspflichtigen Projekte gemäss Art. 9 und Anhang 2.3 <b>ESV</b> verzeichnet sind,</p> <p>f. kontrolliert die Betriebs-Einsatzdokumentation B gemäss § 29 Abs. 1 und die Einsatzplanung der Betriebe gemäss § § 29 Abs. 3 und verteilt diese Dokumente an die Feuerwehr,</p> <p>g. unterstützt die Feuerwehr, das Veterinäramt <b>und Amt für Gesundheit</b> bei Dekontaminations- und Inaktivierungsmassnahmen,</p> <p>h. stellt die Triage und die Diagnostik von Umweltproben sicher,</p>	<p>Hinzugefügt wurde in Absatz 2, dass dem AWEL auch die Aufgabe zukommt, die Dekontamination, Inaktivierung und Entsorgung zu bestimmen (lit. k) und den Gefahrenbereich nach der Ereignisbewältigung freizugeben (lit. i).</p> <p>Im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung; SR 814.911) verpflichtet lit. k das AWEL als zuständiges Fachamt, bei einer Freisetzung von unerwünschten Organismen in der Umwelt die nötigen Massnahmen anzuordnen. Dies ändert nichts an der Führung der ABC-Wehr, die weiterhin von der GVZ wahrgenommen wird.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
	<p>i. stellt bei Gefährdung durch Organismen die Überwachung (Monitoring) sicher,</p> <p>j. arbeitet zum Schutz der Einsatzkräfte vor Gefährdung durch Mikroorganismen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zusammen,</p> <p>k. ordnet die erforderlichen Dekontaminations-, Inaktivierungs- und Entsorgungsmassnahmen an,</p> <p>l. gibt den Gefahrenbereich nach Abschluss der Massnahmen frei.</p>	
<p><b>§ 27. Aufgaben der B-Fachberatenden</b></p> <p>Die B-Fachberatenden beurteilen die Lage vor Ort und beraten die weiteren Einsatzkräfte bei der Bewältigung von B-Ereignissen. Bei Bedarf beantragen sie den Beizug weiterer Fachleute.</p>	<p><b>§ 27. Aufgaben der B-Fachberatenden</b></p> <p>Die B-Fachberatenden beurteilen die Lage vor Ort und beraten <b>die Einsatzleitung</b> bei der Bewältigung von B-Ereignissen. Bei Bedarf beantragen sie den Beizug weiterer Fachleute.</p>	<p>Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 27.</p>
<p><b>§ 28. Aufgaben der Kantonsapotheke</b></p> <p>Die Kantonsapotheke sorgt für die vorsorgliche Lagerhaltung von Dekontaminations- und Desinfektionsmitteln sowie von Heilmitteln für Prophylaxe und Therapie.</p>		<p>Der bisherige § 28 wird gestrichen, weil die Kantonsapotheke eine Partnerorganisation bildet und als solche nach § 3 zur Vorsorge sowie nach § 5 Abs. 3 zur Unterstützung anderer Partnerorganisationen verpflichtet ist.</p>
<p><b>§ 29. Aufgaben der Universität</b></p> <p><sup>1</sup> Das AWEL schliesst mit der Universität Zürich Leistungsvereinbarungen ab über</p>	<p><b>§ 28. Aufgaben der Universität</b></p> <p><sup>1</sup> Das AWEL schliesst mit der Universität Zürich Leistungsvereinbarungen ab über</p>	<p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 29.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p>a. die Einrichtung und den Unterhalt der Infrastruktur für die jederzeitige Annahme und Triage von Umweltproben, die gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen enthalten,</p> <p>b. die Einrichtung und den Unterhalt geeigneter Laborkapazitäten zur Analyse und Diagnostik solcher Umweltproben.</p> <p><sup>2</sup> Die Universität führt eine Liste mit Fachleuten, die bei Bedarf von den Einsatzkräften und dem AWEL beigezogen werden können.</p>	<p>a. die Einrichtung und den Unterhalt der Infrastruktur für die jederzeitige Annahme und Triage von Umweltproben, die gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen enthalten,</p> <p>b. die Einrichtung und den Unterhalt geeigneter Laborkapazitäten zur Analyse und Diagnostik solcher Umweltproben.</p> <p><sup>2</sup> Die Universität führt eine Liste mit Fachleuten, die bei Bedarf von den Einsatzkräften und dem AWEL beigezogen werden können.</p>	
<p><b>§ 30. Aufgaben des Veterinäramts</b></p> <p>Das Veterinäramt stellt den Einsatzkräften für die Inaktivierung von freigesetzten Organismen seine Seuchen-Ausrüstung zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.</p>		<p>Der bisherige § 30 kann gestrichen werden, weil das Veterinäramt eine Partnerorganisation bildet und als solche nach § 3 zur Vorsorge sowie nach § 5 Abs. 3 zur Unterstützung anderer Partnerorganisationen verpflichtet ist.</p> <p>Die Kostenabgeltung nach § 30 der bestehenden ABCV ist neu im Finanzteil geregelt (Kap. E).</p>
<p><b>§ 31. Aufgaben der Betriebe</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Tätigkeiten der Klasse 2 gemäss Art. 7 der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 erstellen die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber eine Betriebs-Einsatzdokumentation B für die Bewältigung von B-Ereignissen.</p>	<p><b>§ 29. Aufgaben der Betriebe</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Tätigkeiten der Klasse 2 gemäss <b>Art. 7 ESV</b> erstellen die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber eine Betriebs-Einsatzdokumentation B für die Bewältigung von B-Ereignissen.</p> <p><sup>2</sup> Die Betriebs-Einsatzdokumentation B gibt Auskunft über:</p>	<p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 31.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Die Betriebs-Einsatzdokumentation B gibt Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die im Betrieb verwendeten Organismen,</li><li>b. die Arbeits- und Aufbewahrungsorte,</li><li>c. die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Sicherheit der Einsatzkräfte,</li><li>d. die Massnahmen zur Inaktivierung der Organismen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Bei Tätigkeiten der Klasse 3 und höher gemäss Art. 7 der Einschliessungsverordnung sind die nach der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991<sup>10</sup> erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber erstellen zusammen mit der Feuerwehr und dem AWEL insbesondere eine Einsatzplanung im Sinne von Anhang 3.2 lit. d Störfallverordnung. Die Einsatzplanung gibt zudem im Sinne von Abs. 2 lit. c Auskunft über die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Sicherheit der Einsatzkräfte.</p> <p><sup>4</sup> Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber reichen die Betriebs-Einsatzdokumentation B und die Einsatzplanung dem AWEL ein und sorgen für die dauernde Aktualität und Richtigkeit der Angaben.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>a. die im Betrieb verwendeten Organismen,</li><li>b. die Arbeits- und Aufbewahrungsorte,</li><li>c. die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Sicherheit der Einsatzkräfte,</li><li>d. die Massnahmen zur Inaktivierung der Organismen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Bei Tätigkeiten der Klasse 3 und höher gemäss Art. 7 EsV sind die nach der Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV) erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber erstellen zusammen mit der Feuerwehr und dem AWEL insbesondere eine Einsatzplanung im Sinne von Anhang 3.2 Bst. d StFV. Die Einsatzplanung gibt zudem im Sinne von Abs. 2 lit. c Auskunft über die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Sicherheit der Einsatzkräfte.</p> <p><sup>4</sup> Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber reichen die Betriebs-Einsatzdokumentation B und die Einsatzplanung dem AWEL ein und sorgen für die dauernde Aktualität und Richtigkeit der Angaben.</p> <p><sup>5</sup> Sie unterstützen die Einsatzkräfte bei der Einsatzvorbereitung und im Einsatz mit den personellen und materiellen Mitteln des Betriebes.</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><sup>5</sup> Sie unterstützen die Einsatzkräfte bei der Einsatzvorbereitung und im Einsatz mit den personellen und materiellen Mitteln des Betriebes.</p>		
	<p><b>II. Ereignisse mit Erregern von übertragbaren Krankheiten gemäss TSG und EpG</b></p> <p><b>§ 30. Einsatzkräfte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einsatzkräfte für die Bewältigung von Ereignissen mit Erregern von übertragbaren Krankheiten gemäss TSG werden gebildet aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Mitarbeitenden des Veterinäramts,</li><li>b. der ABC-Wehr,</li><li>d. weiteren nach Bedarf beigezogenen Stellen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die ABC Wehr ist nicht zuständig für die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten gemäss EpG. Sie leistet jedoch unterstützende Hilfe, namentlich mit Dekontaminations- und Schutzmaterial.</p> <p><sup>3</sup> Treten Erreger von übertragbaren Krankheiten gemäss TSG und EpG ausserhalb des Vollzugsbereichs dieser Erlasse auf, richtet sich das Vorgehen nach § 24 ff.</p>	<p>Die Bestimmung ist neu. Tatsächlich war die ABC-Wehr aber schon bislang bei der Bewältigung von Ereignissen mit Tierseuchen beteiligt, so etwa im Frühjahr 2022 an den Fällen mit dem Ausbruch der hochansteckenden Newcastle-Krankheit bei Geflügel.</p> <p>Absatz 1 nennt die Einsatzkräfte für die Bewältigung von Ereignissen mit Tierseuchen. Primär obliegt es dem Veterinäramt, dazu seine Mitarbeitenden einzusetzen. Es nimmt zudem die Führung wahr. Da die Kapazität des Veterinäramts beschränkt ist, wird es von der ABC-Wehr sowie gegebenenfalls weiteren beigezogenen Stellen (z.B. Zivilschutz) unterstützt.</p> <p>Absatz 2 nimmt die Abgrenzung zu den übertragbaren Krankheiten gemäss EpG vor. Da die ABC-Wehr nicht über medizinisches Fachpersonal verfügt, kann sie keine tragende Rolle wahrnehmen. Sie leistet jedoch Unterstützung, namentlich mit dem bei ihr verfügbaren Dekontaminations- und Schutzmaterial.</p> <p>Absatz 3 regelt die Fälle bei denen Erreger von übertragbaren Krankheiten in der Umwelt auftreten, ohne dass ein Mensch oder ein Tier befallen ist. So sind z.B. Milzbrand-Erreger im Boden (z.B. Tierkadaver</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
		auf alten Wasenplätzen) über Jahrzehnte lebensfähig. In solchen Fällen ist ein besonders sorgfältiger Umgang mit dem Boden nötig. Solche Fälle unterliegen der regulären Zuständigkeit gemäss § 24 ff.
<b>§ 32. Zuständigkeit des Kantons</b> Der C-Schutz ist Aufgabe des Kantons.	<b>D. C-Schutz</b> <b>§ 31. Zuständigkeit des Kantons</b> Der C-Schutz ist Aufgabe des Kantons.	Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 32. Vgl. zur Bedeutung oben, Erläuterung zu § 23.
<b>§ 33. Einsatzkräfte für die Bewältigung von C-Ereignissen</b> Die Einsatzkräfte für die Bewältigung von C-Ereignissen werden gebildet aus: a. den dafür bezeichneten Stützpunkt-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren, b. der kantonalen Seepolizei und der Wasserschutzpolizei der Stadt -Zürich, c. den Chemiefachberatenden und dem Gewässerschutzpikett des AWEL sowie den Gewässerschutzfachstellen in den Städten Zürich und Winterthur, d. weiteren nach Bedarf beigezogenen Stellen	<b>§ 32. Einsatzkräfte für die Bewältigung von C-Ereignissen</b> Die Einsatzkräfte für die Bewältigung von C-Ereignissen werden gebildet aus: a. der ABC-Wehr, b. den Orts- und Betriebsfeuerwehren für den Ersteinsatz und zur Unterstützung der ABC-Wehr, c. den See- oder Flussrettungsdiensten der Anrainergemeinden, welche bei Bedarf für Transport- und weitere Unterstützungsaufgaben auf schiffbaren Gewässern beigezogen werden, d. den Chemiefachberatenden und dem Gewässerschutz-Pikettendienst des AWEL sowie den Gewässerschutzfachstellen in den Städten Zürich und Winterthur,	Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 33. Konkret erwähnt werden in lit. b die schon bisher für den Ersteinsatz zuständigen Ortsfeuerwehren. Die Seepolizei verfügt über keine Ölsperren für Flüsse und Seen. Sie hat zwar Transportmittel, kann diese aber nur beschränkt zur Verfügung stellen, weil sie die Mittel für die Erfüllung ihres Primärauftrages (Polizei) benötigt. Daher wird die Seepolizei nicht mehr unter den Einsatzkräften genannt. Erwähnt werden jedoch die See- und Flussrettungsdienste der Anrainergemeinden, die bei C-Ereignissen zu Hilfsleistungen verpflichtet sind (lit. c). lit. d und e sind unverändert. Auch hier werden nur die Stellen genannt, die direkt am Einsatzort tätig sind (vgl. Erläuterungen zu § 16).



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
	e. weiteren nach Bedarf beigezogenen Stellen.	
<p><b>§ 34. Aufgaben der Stützpunkt-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren</b></p> <p>Die Stützpunkt-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren bereiten Einsätze für die Bewältigung von C-Ereignissen vor und bewältigen C-Ereignisse in dem ihnen von der GVZ zugewiesenen Einsatzgebiet.</p>	<p><b>§ 33. Aufgaben der ABC-Wehr</b></p> <p>Die ABC-Wehr ist für die Bewältigung von C-Ereignissen zuständig. Sie misst Schadstoffe und führt Dekontaminationsmassnahmen durch.</p>	<p>Die Regelung entspricht sinngemäss dem bisherigen § 34. Da die ABC-Wehr für den ganzen Kanton zuständig ist, entfällt der Verweis auf das «zugewiesene Einsatzgebiet». Auch die Vorsorge muss hier nicht mehr erwähnt werden, da sie bereits in § 3 geregelt ist.</p>
<p><b>§ 35. Aufgaben auf schiffbaren Gewässern</b></p> <p>Die Vorbereitung von Einsätzen bei C-Ereignissen und die Bewältigung von C-Ereignissen und ihren Auswirkungen obliegen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. auf dem im Gebiet der Stadt Zürich liegenden Teil des Zürichsees und der Limmat: der Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich,</li><li>b. auf dem im Gebiet der Stadt Dietikon und der Gemeinde Oetwil a.d.L. liegenden Teil der Limmat: der Stadt Dietikon,</li><li>c. auf dem im Gebiet der Stadt Uster liegenden Teil des Greifensees: der Stadt Uster,</li><li>d. auf dem im Gebiet der Gemeinde Eglisau liegenden Teil des Rheins: der Gemeinde Eglisau,</li></ul>	<p><b>§ 34. Ereignisse mit Schmier-, Brenn- und Treibstoffen sowie anderen aufschwimmenden Stoffen bei Gewässern</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Bewältigung von Ereignissen mit Schmier-, Brenn- und Treibstoffen sowie anderen aufschwimmenden Stoffen auf Gewässern sind die Gemeinden auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Sie setzen dazu ihre Feuerwehren, See- oder Flussrettungsdienste ein.</p> <p><sup>2</sup> Die betroffene Gemeinde bietet im Ereignisfall das Gewässerschutz-Pikett des AWEL auf.</p> <p><sup>3</sup> Kann die Gemeinde das Ereignis nicht mit eigenen Kräften bewältigen, fordert sie die Unterstützung von anderen Gemeinden oder Stellen an.</p> <p><sup>4</sup> Für die gebietsübergreifende Ereignisbewältigung sind zuständig:</p>	<p>Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen § 35. Die dort genannten Einsatzkräfte der Gemeinden sind, wenn überhaupt, nur in der Lage, Ereignisse bei und auf schiffbaren Gewässern zu bewältigen mit Stoffen, die sich nicht mit Wasser mischen und auf der Oberfläche aufschwimmen (Bsp. Mineralöl, Diesel, Heizöl, Kunststoffgranulat). Es handelt sich um keine neue Aufgaben der Gemeinden sondern lediglich um eine Klarstellung und Präzisierung (vgl. § 16 a ff. FFG: gilt für ganzes Gemeindegebiet, inkl. Gewässerflächen).</p> <p>Der neue Absatz 1 wird deshalb auf solche Ereignisse beschränkt. Im Übrigen (andere C-Ereignisse) gilt die reguläre Zuständigkeit (Ersteinsatz Ortsfeuerwehr, dann ABC-Wehr). Zudem konkretisiert Absatz 1 die Pflichten der Gemeinden durch die Nennung ihrer Einsatzkräfte.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
e. auf den übrigen schiffbaren Gewässern: der kantonalen Seepolizei.	<p>a. Stadt Zürich und Stadt Dietikon: Vorhalten und Einsatz von je einer Ölsperre auf der Limmat,</p> <p>b. Feuerwehr Zweckverband Eglisau Hüntwangen Wasterkingen: Vorhalten und Einsatz einer Ölsperre auf dem Rhein,</p> <p>c. Feuerwehr Zweckverband Weinland: Vorhalten und Einsatz einer Ölsperre auf der Thur,</p> <p>d. Stadt Bülach: Einsatz einer Ölsperre auf der Glatt,</p> <p>e. Stadt Opfikon: Vorhalten und Einsatz einer Ölsperre auf der Glatt,</p> <p>f. Stadt Adliswil: Vorhalten und Einsatz einer Ölsperre auf der Sihl.</p> <p><sup>5</sup> Die Anrainergemeinden unterstützen sich mit Einsatzmitteln. Sie können ihre Ölwehren gemeinsam organisieren und betreiben.</p>	<p>Absatz 2 regelt, dass die Gemeinde das Gewässerschutz-Pikett des AWEL aufbieten muss.</p> <p>Absatz 3 regelt die Unterstützung durch weitere Einsatzkräfte, wenn die Gemeinde das Ereignis nicht mit eigenen Kräften bewältigen kann.</p> <p>Absatz 4 statuiert die gebietsübergreifenden Zuständigkeiten. Für die meistgefährdeten Gewässer werden im Sinne des Ölsperrenkonzepts die Gemeinden und Zweckverbände (i.S. von § 73 Gemeindegesetz vom 20. April 2015, LS 131.1) aufgelistet, die Ölsperren vorhalten und im Ereignisfall einsetzen müssen. Darin eingeschlossen ist auch das Vorhalten von Ölabscheidern. Die Kosten hierfür übernimmt der Kanton (vgl. Finanzteil).</p> <p>Die Aufgaben werden denjenigen Gemeinden zugewiesen, die diese Aufgaben schon heute wahrnehmen bzw. von denen – mitunter aufgrund deren Grösse, Vorhandensein eines FW-Stützpunktes oder deren Lage - erwartet werden kann, dass sie die Aufgabe am zweckmässigsten meistern können.</p> <p>Absatz 5 verpflichtet die Anrainergemeinden an Gewässern zur Zusammenarbeit.</p>
<b>§ 36. Aufgaben des AWEL sowie der Gewässerschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur</b>	<b>§ 35. Aufgaben des AWEL</b> <sup>1</sup> Das AWEL berät die Einsatzkräfte bei allen C-Ereignissen, die Gewässer oder Boden gefährden	Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 36. Der Gegenstand der Beratung wurde präzisiert (Gewässer oder Boden, statt «Umwelt»).



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><sup>1</sup> Das AWEL berät die Einsatzkräfte beim Schutz der Umwelt. Hierzu unterhält es eine Alarmorganisation (Gewässerschutzpikett).</p> <p><sup>2</sup> Es ordnet die erforderlichen Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen an.</p> <p><sup>3</sup> Es stellt die zur Beurteilung der Umweltgefährdung und zur Auswahl von Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen erforderlichen Analysen sicher.</p> <p><sup>4</sup> In den Städten Zürich und Winterthur erfüllen in der Regel die städtischen Gewässerschutzfachstellen die Aufgaben gemäss Abs. 1–3 Bei schwerwiegenden Schadenereignissen obliegt die Entscheidungsbefugnis für Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen dem AWEL.</p>	<p><b>können.</b> Hierzu unterhält es eine Alarmorganisation (Gewässerschutz-Pikett).</p> <p><sup>2</sup> Es ordnet die erforderlichen Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen an.</p> <p><sup>3</sup> Es stellt die zur Beurteilung der Umweltgefährdung und zur Auswahl von Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen erforderlichen Analysen sicher.</p>	<p>Der bisherige § 36 Abs. 4 findet sich neu in § 36.</p>
	<p><b>§ 36. Gewässerschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur</b></p> <p>Die Städte Winterthur und Zürich nehmen in der Regel die Aufgaben des Gewässerschutz-Piketts des AWEL gemäss § 34 Abs. 2 und § 35 wahr. Bei schwerwiegenden Schadenereignissen <b>sowie Ereignissen bei Nationalstrassen und Eisenbahnen</b> obliegt die Entscheidungsbefugnis für Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen dem AWEL.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 36 Abs. 4. Abweichend davon ordnet das AWEL in den Städten Zürich und Winterthur neu Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen bei Ereignissen bei Nationalstrassen und Eisenbahnen an. Die Erweiterung ist berechtigt, weil diese Ereignisse oft einen grösseren Umfang haben und in den Verantwortungsbereich des Kantons gehören.</p> <p>Die Kosten für die Sanierung und Entsorgung gehen zulasten der Spezialfinanzierung der ABC-Wehr –</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
		auch wenn sie von Winterthur oder Zürich angeordnet werden (vgl. § 42).
<p><b>§ 37. Chemiefachberatende</b></p> <p><sup>1</sup> Der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich stellt einen Bereitschaftsdienst mit Chemiefachberatenden sicher (Primärpikett).</p> <p><sup>2</sup> Die GVZ stellt einen ergänzenden Bereitschaftsdienst mit Chemiefachberatenden sicher (Sekundärpikett), der zum Einsatz kommt, wenn das Primärpikett nicht ausreicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Chemiefachberatenden beraten die weiteren Einsatzkräfte bei der Bewältigung von C-Ereignissen.</p>	<p><b>§ 37. Chemiefachberatende</b></p> <p><sup>1</sup> Das Forensische Institut Zürich stellt einen Bereitschaftsdienst mit Chemiefachberatenden sicher (Primärpikett).</p> <p><sup>2</sup> Die GVZ stellt einen ergänzenden Bereitschaftsdienst mit Chemiefachberatenden sicher (Sekundärpikett), <b>der insbesondere für die Ereignisdiagnose hinzugezogen werden kann.</b></p> <p><sup>3</sup> Die Chemiefachberatenden beraten die weiteren Einsatzkräfte bei der Bewältigung von C-Ereignissen.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 37.</p> <p>Da die Aufgaben des ehemaligen «Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich» seit 2010 vom Forensischen Institut Zürich (Rechtsform: öffentliche Anstalt) wahrgenommen werden, wird dies in Absatz 1 so ausgewiesen.</p> <p>In Absatz 2 wurde der Vorbehalt «der zum Einsatz kommt, wenn das Primärpikett nicht ausreicht» gestrichen. Das fachkundige Sekundärpikett soll neu vor allem für die Ereignisdiagnose hinzugezogen werden (Vier-Augen-Prinzip).</p>
<p><b>§ 38. Schadenkataster und Meldepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Das AWEL führt einen Schadenkataster der C-Ereignisse im Kanton Zürich.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehren, die Gewässerschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur, die Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich und die kantonale Seepolizei melden dem AWEL die C-Ereignisse in ihrem Einsatzgebiet. Das AWEL erlässt hierzu eine Weisung.</p>	<p><b>§ 38. Schadenkataster und Meldepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Das AWEL führt einen Schadenkataster der C-Ereignisse im Kanton Zürich.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehren, die Gewässerschutzfachstellen der Städte Zürich und <b>Winterthur und die Polizeistellen</b> melden dem AWEL die C-Ereignisse in ihrem Einsatzgebiet.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 38. In Absatz 2 wurde der Teilsatz «Das AWEL erlässt hierzu eine Weisung» gestrichen, weil die genannten Meldungen seit vielen Jahren problemlos ohne Weisung erfolgen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><b>§ 39. Messung und Untersuchung von Schadstoffen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gewässerschutzlabor des AWEL stellt in den ihm gemäss § 6 der Verordnung über den Gewässerschutz<sup>4</sup> zugewiesenen Bereichen die Analyse von umweltrelevanten Schadstoffen sicher.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonale Labor Zürich, das Veterinäramt und das Amt für Landschaft und Natur stellen in den ihnen gemäss §§ 3 und 4 der Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 28. Juni 1995<sup>5</sup> zugewiesenen Bereichen die Messung und Beurteilung von schadstoffbelasteten Lebens- und Futtermitteln und von schadstoffbelastetem Trinkwasser sicher und ordnen die notwendigen Massnahmen an.</p> <p><sup>3</sup> Der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich stellt die Untersuchung anderer Schadstoffe sicher.</p>	<p><b>§ 39. Messung und Untersuchung von Schadstoffen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gewässerschutzlabor des AWEL stellt in den ihm gemäss § 6 der Verordnung über den Gewässerschutz zugewiesenen Bereichen die Analyse von umweltrelevanten Schadstoffen sicher.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonale Labor und das Veterinäramt stellen in den ihnen gemäss §§ 1 und 2 Abs. 1 VVLG zugewiesenen Bereichen die Messung und Beurteilung von schadstoffbelasteten Lebens- und Futtermitteln und von schadstoffbelastetem Trinkwasser sicher und ordnen die notwendigen Massnahmen an.</p> <p><sup>3</sup> Das Forensische Institut Zürich stellt die Untersuchung anderer Schadstoffe sicher.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 39.</p> <p>In Absatz 3 wurde der «Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich» wiederum ersetzt durch das «Forensische Institut Zürich».</p> <p>Die Rollenteilung bei der Analytik von Giften erfolgt nach der Zuständigkeitsordnung der Lebensmittelgesetzgebung: Die dort behandelten Stoffe misst das KLZH. Demgegenüber misst das Forensische Institut Zürich die übrigen Schadstoffe.</p> <p>Hinweis: Die Verordnung über den Gewässerschutz wird voraussichtlich 2024 totalrevidiert, weshalb der Verweis in Absatz 1 dannzumal anzupassen ist.</p>
<p><b>§ 40. Aufgaben der Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden rüsten ihre Feuerwehr für Sofortmassnahmen bei C-Ereignissen bis zum Eintreffen der Stützpunktfeuerwehr aus. Die GVZ und das AWEL bestimmen Art und Umfang der Ausrüstung.</p>	<p><b>§ 40. Aufgaben der Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden rüsten ihre Feuerwehr für Sofortmassnahmen bei C-Ereignissen bis zum Eintreffen der ABC-Wehr aus. Die GVZ bestimmt Art und Umfang der Ausrüstung.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 40.</p> <p>Absatz 2 wurde gegenüber der heutigen Fassung so abgeändert, dass die Gemeinden die Unterlagen (Bsp. Kanalisationspläne) direkt der GVZ zustellen müssen. Diese stellt die Pläne der ABC-Wehr</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><sup>2</sup>Die Gemeinden stellen ihrer Ortsfeuerwehr und der für ihr Gebiet zuständigen Stützpunkt- oder Berufsfeuerwehr die zur Bewältigung von C-Ereignissen notwendigen Unterlagen, insbesondere Kanalisationsübersichtspläne, kostenlos zu und aktualisieren diese jährlich.</p>	<p><sup>2</sup>Die Gemeinden stellen ihrer Ortsfeuerwehr und der <b>GVZ</b> die zur Bewältigung von C-Ereignissen notwendigen Unterlagen, insbesondere Kanalisationsübersichtspläne, kostenlos zu und aktualisieren diese jährlich. <b>Die Datenübermittlung an die GVZ erfolgt in digitaler Form.</b></p>	<p>(sprich: den C-Stützpunkten) online zur Verfügung (Cloud).</p>
<p><b>§ 41. Aufgaben der Betriebe</b></p> <p><sup>1</sup> Grössere öffentliche oder private Betriebe, bei denen ein erhöhtes Risiko eines C-Ereignisses besteht, organisieren eine Betriebsfeuerwehr und rüsten diese mit chemiewehrtauglichem, betriebsspezifischem Material aus. Die GVZ bestimmt diese Betriebe.</p> <p><sup>2</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben im Geltungsbereich der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991<sup>10</sup> erstellen eine Einsatzplanung für die Bewältigung von C-Ereignissen.</p> <p><sup>3</sup> Sie reichen die Einsatzplanung der Feuerwehr ein (zuständige Stützpunkt- und Ortsfeuerwehr) und sorgen für die dauernde Aktualität und Richtigkeit der Angaben.</p> <p><sup>4</sup>Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber unterstützen die Einsatzkräfte bei der Einsatzvorbereitung und im Einsatz mit den personellen und materiellen Mitteln des Betriebes.</p>	<p><b>§ 41. Aufgaben der Betriebe</b></p> <p><sup>1</sup> Grössere öffentliche oder private Betriebe, bei denen ein erhöhtes Risiko eines C-Ereignisses besteht, organisieren eine Betriebsfeuerwehr und rüsten diese mit chemiewehrtauglichem, betriebsspezifischem Material aus. Die GVZ bestimmt diese Betriebe.</p> <p><sup>2</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben im Geltungsbereich der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 erstellen eine Einsatzplanung für die Bewältigung von C-Ereignissen.</p> <p><sup>3</sup> Sie reichen die Einsatzplanung der Feuerwehr ein (zuständige Stützpunkt- und Ortsfeuerwehr) und sorgen für die dauernde Aktualität und Richtigkeit der Angaben.</p> <p><sup>4</sup>Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber unterstützen die Einsatzkräfte bei der Einsatzvorbereitung und im Einsatz mit den personellen und materiellen Mitteln des Betriebes.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 41.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><b>§ 12. Aufgaben der Gebäudeversicherungsanstalt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebäudeversicherungsanstalt (GVZ) stellt sicher, dass die Feuerwehr die ihr zugewiesenen Aufgaben im Bereich des ABC-Schutzes erfüllen kann.</p> <p><sup>2</sup> Sie bestimmt je nach Bedarf Gemeinden mit grösseren Feuerwehren oder Berufsfeuerwehren als Stützpunkte für den ABC-Schutz und erstattet diesen die Kosten in der Höhe ihrer ungedeckten Aufwendungen für den ABC-Schutz.</p> <p><sup>3</sup> Die GVZ führt eine zentrale Inkassostelle für die von den Verursacherinnen und Verursachern von A-, B- oder C-Ereignissen zu tragenden Kosten. Sie erlässt eine Verfügung über den Kostenersatz.</p> <p><sup>4</sup> Die GVZ führt für die finanzielle Abwicklung der ABC-Schutz-Leistungen eine eigene Kostenstelle.</p> <p><b>§ 13. Vereinbarungen über die Beanspruchung von ABC-Schutzleistungen</b></p> <p>Die GVZ kann mit Privaten, gemischtwirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten Vereinbarungen über die</p>	<p><b>E. Finanzierung</b></p> <p><b>§ 42. Aufgaben der GVZ</b></p> <p><sup>1</sup> Die GVZ führt eine Spezialfinanzierung für die Aufwendungen der ABC-Wehr. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Kosten für Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen. Dies gilt auch, wenn solche Massnahmen im Rahmen einer Tätigkeit nach § 36 von Winterthur oder Zürich angeordnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgt mit der zentralen Inkassostelle nach § 29 Abs. 3 FFG insbesondere für</p> <p>a. die Vereinnahmung von Kostenanteilen von Verursacherinnen und Verursachern sowie Beiträgen von Partnerorganisationen und Dritten,</p> <p>b. die Abgeltung der Träger von Feuerwehren für die Leistungen ihrer Einsatzkräfte nach der Tarifordnung (§ 29 Abs. 4 FFG),</p> <p>c. die Abwicklung des Kostenersatzes nach § 44.</p> <p><sup>3</sup> Sie</p> <p>a. trägt die zusätzlichen Kosten für Investitionen, Unterhalt und Betrieb der Stützpunktfeuerwehren und stellt diesen zusätzliche Ausrüstung zur Verfügung,</p>	<p>Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 4 mit der Präzisierung, dass die Kosten aus Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen ebenfalls zu Lasten der Spezialfinanzierung gehen; auch dann, wenn sie im Rahmen der Gewässerschutzpikett-Tätigkeit von Winterthur oder Zürich angeordnet werden. Aufwendungen für Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen sind von der Spezialfinanzierung gedeckt, wenn die Massnahmen im Rahmen einer Ereignisbewältigung nach der ABCV angeordnet wurden.</p> <p>Absatz 2 lit. a entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 12 Abs. 3.</p> <p>Absatz 2 lit. b entspricht der Kostenregelung des bisherigen § 12 Abs. 2. Die Berechnungsgrundlagen für die Abgeltungen sind in der Tarifordnung für die Aufwendungen des ABC-Schutzes vom 26. November 2012 (LS 861.31) geregelt.</p> <p>Absatz 2 lit. c statuiert die Zuständigkeit der zentralen Inkassostelle für die Abwicklung des Kostenersatzes zwischen Partnerorganisationen. Diese Zuständigkeit drängt sich auf, weil sie Inkassostelle die beste Übersicht über das ganze Geschehen hat.</p> <p>Absatz 3 präzisiert die Kostenerstattungsregel des bisherigen § 12 Abs. 2. Danach übernimmt die GVZ 100% der auf den ABC-Schutz entfallenden Kosten</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
künftige Beanspruchung von ABC-Schutzleistungen abschliessen.	<p>b. subventioniert die Anschaffung von Einsatzmaterial bei den Orts- und Betriebsfeuerwehren bis zu 50% der anrechenbaren Kosten.</p> <p>c. subventioniert die Anschaffung und den Betrieb der in § 34 Abs. 4 genannten Ölsperren sowie bei besonderem Bedarf Ölabscheider bis zu 100% der anrechenbaren Kosten.</p> <p><sup>5</sup> Die GVZ kann die Kosten für den Betrieb der zentralen Inkassostelle der Spezialfinanzierung belasten.</p>	<p>der Stützpunktfeuerwehren (lit. a). Zudem stellt sie diesen zusätzliche Ausrüstung zur Verfügung.</p> <p>Demgegenüber beträgt der Subventionssatz für Orts- und Betriebsfeuerwehren 50% (lit. b).</p> <p>Einen Sonderfall bilden Ölsperren und Ölabscheider bei wichtigen Gewässern. Solche Einrichtungen kann die GVZ bis zu 100% finanzieren (lit. c).</p> <p>Absatz 4 statuiert, dass die GVZ ihren eigenen, erforderlichen Personalaufwand für die Organisation der ABC-Wehr der Spezialfinanzierung belasten darf. Es handelt sich um keine neue Ausgabe. Heute ist diese Abgeltung geregelt in einer Leistungsvereinbarung zwischen der GVZ und der Baudirektion.</p> <p>Hinweis: Der bisherige § 12 Abs. 1 ist neu in § 4 (ABC-Wehr) geregelt.</p>
<p>§ 13. Vom <b>Verursacher</b> zu tragende Kosten</p> <p><sup>1</sup> Die Verursacherin oder der Verursacher eines A-, B- oder C-Ereignisses trägt sämtliche Aufwendungen für den Einsatz und die nachfolgende Sanierung einschliesslich eines nach der Schwere des Ereignisses bemessenen Anteils an die Aufwendungen der Einsatzkräfte für die Einsatzvorbereitung.</p>	<p><b>§ 43. Vom Verursacher zu tragende Kosten (§ 29 FFG)</b></p> <p>Zu den Kosten für den Einsatz und die nachfolgende Sanierung nach § 29 Abs. 1 FFG gehören alle personellen und materiellen Aufwendungen der ABC-Wehr, von Partnerorganisationen und beigezogenen Dritten, namentlich für</p> <p>a. die Ereignisbewältigung,</p>	<p>Der bisherige § 13 zur Verursacherhaftung entstand, bevor eine analoge Vorschrift ins FFG (§ 29) aufgenommen wurde. Da im Gesetz und in der Verordnung möglichst nichts doppelt geregelt werden soll, kann die Bestimmung gekürzt werden.</p> <p>Die Regelung detailliert wie bisher die Kostenpositionen für den Einsatz und die Sanierung. Sie entspricht dem heutigen Recht und der Praxis. Affektionswerte</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Zu den Aufwendungen für den Einsatz und die Sanierung gehören die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der beim Einsatz und bei der Sanierung tätigen Einsatzkräfte,</li><li>b. der beim Einsatz und bei der Sanierung verwendeten Fahrzeuge, Maschinen und anderen Einrichtungen,</li><li>c. des beim Einsatz und der Sanierung verbrauchten Materials,</li><li>d. der für den Einsatz und die Sanierung erforderlichen Untersuchungen,</li><li>e. für Entschädigungsleistungen bei notwendigen Eingriffen in fremdes Eigentum,</li><li>f. die beigezogenen Dritten für den Einsatz und die Sanierung entstanden sind.</li></ul> <p><sup>3</sup> Zu den Aufwendungen der Einsatzkräfte für die Einsatzvorbereitung gehören die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Unterhalt und Betrieb der Stützpunkte im Bereich des ABC-Schutzes,</li><li>b. die altersbedingte Erneuerung der für den ABC-Schutz erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Ausrüstungen und Materialien,</li><li>c. die Ausbildung der Einsatzkräfte im ABC-Schutz.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>b. Schadstoffanalysen, Labordiagnostik im Umweltbereich und weitere Untersuchungen,</li><li>c. die Entsorgung von belasteten Materialien und Abfällen,</li><li>d. die Wiederherstellung des Bodens und von weiteren Umweltgütern,</li><li>e. Entschädigungen bei notwendigen Eingriffen in fremdes Eigentum.</li></ul>	<p>wie besondere Gartengestaltungen ohne Zusammenhang mit einer Sanierung von Umweltgütern werden nicht ersetzt (vgl. BRGE IV Nr. R4.2014.00178).</p> <p>Die Ereignisbewältigung (lit. a) beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr und Retablierung der Einsatzkräfte und -mittel an ihrem Ausgangspunkt.</p> <p>Keiner Erwähnung mehr bedarf der zusätzlich an Verursacher zu verrechnende «nach der Schwere des Ereignisses bemessene Anteil an die Aufwendungen» der Vorsorge, weil dies bereits in § 29 Abs. 1 lit. a bis c FFG geregelt ist.</p> <p>Die von der GVZ erlassene Kostenverfügung an Verursacher (§ 29 Abs. 3 FFG) kann beim Baurekursgericht angefochten werden.</p> <p>Wie bisher erlassen die GVZ und das AWEL «einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten» (§ 29 Abs. 4 FFG). Da der Erlass der Tarifordnung (→ Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr vom 26. November 2012) nunmehr auf Gesetzesebene geregelt ist, wird der bisherige § 13 Abs. 4 weggelassen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p><sup>4</sup> Die GVZ und das AWEL erlassen einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.</p>		
	<p><b>§ 44. Kostentragung und Kostenersatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Partnerorganisationen tragen die Kosten des ABC-Schutzes entsprechend den ihnen von der Rechtsordnung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Eine Partnerorganisation kann von einer anderen Partnerorganisation Kostenersatz verlangen, wenn sie auf deren Veranlassung weitergehende Leistungen erbracht hat. Von Partnerorganisationen, die sich am Betriebsdefizit der ABC-Wehr beteiligen, werden für Leistungen der ABC-Wehr keine Kosten erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Der Kostenersatz umfasst die Aufwendungen nach § 43. Kostenanteile an Vorsorgeleistungen im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. a bis c FFG können nur an Partnerorganisation verrechnet werden, die sich nicht am Betriebsdefizit der ABC-Wehr beteiligen.</p> <p><sup>4</sup> Der von einer Partnerorganisation zu bezahlende Kostenersatz für bezogene Leistungen verringert sich im Umfang der anrechenbaren Kostenrückführung von Verursacherinnen und Verursachern.</p> <p><sup>5</sup> Begehren für Kostenersatz sind an die zentrale Inkassostelle nach § 29 Abs. 3 FFG zu richten.</p>	<p>Absatz 1 regelt den allgemein anerkannten Grundsatz der Zuständigkeitsfinanzierung. Die Aufgaben der Partnerorganisationen ergeben sich aus der Spezialgesetzgebung (Bsp. Aufgaben des AWEL aus dem GSchG und USG; Aufgaben des VETA aus dem TSG). Dabei statuiert die ABCV selbst keine spezialgesetzliche Zuständigkeit.</p> <p>Absatz 2 regelt die Erstattung von Kosten aus der Ereignisbewältigung, wenn eine Partnerorganisation Leistungen (z.B. Einsatz von Personal oder Lieferung von Material) ausserhalb ihrer ordentlichen (spezialgesetzlichen) Zuständigkeit für eine andere Partnerorganisation erbracht hat.</p> <p>Partnerorganisationen, die sich am Betriebsdefizit der ABC-Wehr beteiligen, müssen für Leistungen der ABC-Wehr für die Bewältigung eines ABC-Ereignisses keinen Ersatz leisten.</p> <p>Zu erstatten sind nach Absatz 3:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• alle Aufwendungen nach § 43, also insbesondere aus dem Einsatz, der Sanierung oder Wiederherstellung von Grundstücken und</li></ul>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
	<p><sup>6</sup> Allfällige Vereinbarungen zwischen den Partnerorganisationen bleiben vorbehalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kostenanteile an Vorsorgeleistungen im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. a bis c FFG, wenn sich die betreffende Partnerorganisation nicht am Ausgleich des Betriebsdefizits (§ 46) beteiligt.</li></ul> <p>Für die Bemessung des Kostenersatzes ist sinngemäss auf die Tarifordnung abzustellen.</p> <p>Nach Absatz 4 werden die von den Partnerorganisationen zu tragenden Kosten für Leistungen der ABC-Wehr oder anderen Partnerorganisationen verringert, soweit solche Kosten von Verursachern zurückgeführt werden können. Können nicht alle Kosten von den Verursachern zurückgeführt werden, muss in dieser Abrechnung eine angemessene Abgrenzung erfolgen. Für die Abrechnung zuständig ist die zentrale Inkassostelle.</p> <p>Absatz 5 regelt, dass die Forderung für Kostenersatz an die zentrale Inkassostelle zu richten ist.</p> <p>Allfällige Vereinbarungen zwischen Partnerorganisationen gehen in jedem Fall vor (Absatz 6). So besteht etwa schon seit 2009 eine Leistungsvereinbarung zwischen der Baudirektion und der GVZ für die Kostenabgeltung zur Bewältigung der massenhaft auftretenden Ereignisse bei Strassen, Gebäuden und an Gewässern.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
	<p><b>§ 45. Kostentragung bei Übungen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Übungen trägt jede Partnerorganisation ihre eigenen Personalkosten.</p> <p><sup>2</sup> Über die weiteren Kosten namentlich für Fahrzeuge, Material, Verpflegung oder externe Dienstleistungen sprechen sich die Partnerorganisationen vor der Übung ab.</p>	<p>Die Bestimmung ist neu und regelt die Kostentragung bei Übungen.</p> <p>Weil das Durchführen von Übungen eine Aufgabe jeder Partnerorganisation ist, trägt jede Partnerorganisation ihre eigenen Personalkosten (Absatz 1; Zuständigkeitsfinanzierung).</p> <p>Demgegenüber kann es bei anderen Leistungen, etwa solche, die eine Partnerorganisation für eine andere erbringt (Bsp. Abgabe von Schutzkleidung), angebracht sein, dass die Kosten von der Leistungsempfängerin bezahlt werden. Absatz 2 regelt, dass sich die Partnerorganisationen über solche weiteren Kosten vor den Übungen absprechen.</p>
<p><b>§ 14 Finanzierung der Leistungen der GVZ</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 12 schliesst die Baudirektion mit der GVZ Leistungsvereinbarungen ab und richtet ihr für deren Erfüllung jährlich einen pauschalierten Staatsbeitrag aus.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatsbeitrag wird im Voraus auf der Grundlage eines Budgets der GVZ für die ungedeckten Kosten des ABC-Schutzes im folgenden Jahr festgelegt. Er bemisst sich nach den Grundsätzen einer</p>	<p><b>§ 46. Ausgleich eines Betriebsdefizits</b></p> <p><sup>1</sup> GVZ, TBA und AWEL tragen gemeinsam das Betriebsdefizit der ABC-Wehr. Massgebend für ihre anteilmässige Defizittragung ist der Bezug der Ereigniskosten zu Gebäuden, Strassen und Gewässern.</p> <p><sup>2</sup> Die Baudirektion regelt die Defizittragung und allfällige weitere Aspekte in einer Leistungsvereinbarung mit der GVZ.</p> <p><sup>3</sup> An diesem Kostenausgleichssystem können sich weitere Partnerorganisationen beteiligen. Diesfalls</p>	<p>Diese Bestimmung regelt wie der bisherige § 14 ABCV die Deckung des Defizits der ABC-Wehr.</p> <p>Zwischen der Baudirektion und der GVZ besteht bereits seit 2009 eine Leistungsvereinbarung zum ABC-Schutz (revidiert 2012). Diese beinhaltet insbesondere den Ausgleich des Betriebsdefizits. Der Ausgleich erfolgt jährlich. Da das System der ABC-Wehr und die Zusammenarbeit zwischen der GVZ und der Baudirektion gut eingespielt ist, kann die Bestimmung auf zwei Absätze gekürzt werden (Absatz 1: Grundsatz; Absatz 2: Rechtsgrundlage für Leistungsvereinbarung).</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung zu geltender ABCV)	Erläuterungen
<p>wirksamen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung.</p> <p><sup>3</sup> Die GVZ leistet einen Eigenanteil nach Massgabe des Anteils von ABC-Ereignissen bei oder im Zusammenhang mit Gebäuden oder gewerblichen Anlagen, die von der GVZ versichert sind. Die GVZ ermittelt die Beanspruchung jährlich. Massgebend ist der Durchschnittswert der vorangehenden drei Jahre.</p> <p><sup>4</sup> Kommt keine Vereinbarung zu Stande, legt der Regierungsrat die Leistungen und den Staatsbeitrag fest.</p>	<p>ist die Leistungsvereinbarung gemäss Abs. 2 anzupassen.</p>	<p>Absatz 3 hält die Tür offen für eine Beteiligung von weiteren Partnerorganisationen an der ABC-Wehr. Dazu ist erforderlich, dass sich die neu hinzutretende Partnerorganisation am Betriebsdefizit beteiligt.</p>



## Nebenänderung KFOV

Geltendes Recht	Vorentwurf (gelb = Änderung geltendes Recht)	Erläuterungen
	<p>LS 172.5</p> <p><b>Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV)</b></p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i></p> <p>Die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation vom 22. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:</p>	
<b>D. Andere Lagen</b>	<b>D. ABC-Schutz</b>	Es wird ein Kapitel ABC-Schutz eingeschoben. Das aus einem einzigen Paragraphen (§ 16) bestehende Kapitel «D. Andere Lagen» wird an den Schluss der Verordnung verschoben.
<p><b>§ 16.</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden melden der Kantonspolizei ihre Führungsorgane.</p> <p><sup>2</sup> Schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Sicherheitsverbund zusammen, bilden sie eine gemeinsame Führungsorganisation.</p> <p><sup>3</sup> Unterstützt die Kantonspolizei eine Gemeinde bei der Bewältigung eines Ereignisses, übernimmt sie die Gesamtleitung.</p>	<p><b>§ 16. Vorsorgeleistungen</b></p> <p>Der Fachstab prüft periodisch, ob die Vorsorgeleistungen der Partnerorganisationen gemäss § 1 lit. i und § 3 der Verordnung über den ABC-Schutz vom ..., insbesondere im Hinblick auf eskalierende A-, B- und C-Ereignisse, den Vorgaben des Regierungsrates entsprechen. Er sorgt dafür, dass erkannte Defizite rasch behoben werden.</p>	Nach § 3 der neuen Verordnung über den ABC-Schutz stellen die Partnerorganisation in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vorsorge sicher. Sie beachten dabei die ABC-Schutz relevanten Referenzszenarien des Regierungsrates sowie die gemeinsam von der Kantonspolizei, der GVZ und den Partnerorganisationen zu erarbeitenden Grundlagen. Die GVZ leitet die Abstimmung der Vorsorgeleistungen unter den Partnerorganisationen und rapportiert an den Fachstab der kantonalen Führungsorganisation. Der neue § 16 KFOV knüpft an



		<p>diesen Mechanismus an und verpflichtet den Fachstab zur Beaufsichtigung der Vorsorgeleistungen. Gegebenenfalls sorgt er dafür, dass Defizite behoben werden. In der Wahl der Aufsichtsmittel ist der Fachstab frei. Infrage kommen schriftliche Aufforderungen, Gespräche mit Entscheidungsträgern der Partnerorganisationen oder als ultima ratio eine Eskalation in die Regierung.</p>
	<p><b>§ 17. Unterstützung bei der Ereignisbewältigung</b></p> <p><sup>1</sup> Kann ein A-, B- oder C-Ereignis nicht selbstständig durch die ABC-Wehr bewältigt werden, sind die Partnerorganisationen verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusätzliche Einsatzkräfte und zusätzliches Einsatzmaterial zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag einer Partnerorganisation an die Kommandantin oder den Kommandanten der Kantonspolizei kann der Fachstab den Einsatz dieser Mittel leiten.</p>	<p>Absatz 1 bezweckt, falls nötig, sämtliche verfügbaren personellen und materiellen Mittel zusammenzuführen, um ein Ereignis bewältigen zu können. Ein solcher Zusammenzug der Kräfte ist namentlich bei eskalierenden Ereignissen vorstellbar.</p> <p>Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, dass der Fachstab den ämter- und direktionsübergreifenden Einsatz dieser Mittel leitet. Die betroffene Partnerorganisationen kann diesen Führungsprozess mit einem Antrag an die Kommandantin oder den Kommandanten der Kantonspolizei auslösen.</p>
	<p><b>§ 18. Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Fachstab koordiniert im Ereignisfall die Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen im ABC-Schutz. Er kann vorsorglich oder im Ereignisfall</p>	<p>Auch diese Bestimmung dient der Bewältigung von schweren oder eskalierenden Ereignissen.</p> <p>Absatz 1 regelt, dass der Fachstab die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen koordiniert. Er kann vorsorglich oder auch erst, wenn</p>



	<p>entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen von Bund und Kantonen abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Ist Gefahr im Verzug, trifft die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei die nötigen Vorkehren.</p>	<p>ein Ereignis eingetreten ist, Vereinbarungen mit den zugezogenen Kräften abschliessen.</p> <p>Absatz 2 kommt zum Zug, wenn gehandelt werden muss, bevor der Fachstab entscheidungsfähig ist. In einer solchen Akutphase eines Ereignisses trifft die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei, die nötigen Massnahmen.</p>
	<p><b>E. Andere Lagen</b></p>	
	<p><b>§ 19. Führungsorganisation der Gemeinden</b></p> <p>bisheriger § 16</p>	<p>Das bisherige Kapitel D wird an diese Stelle verschoben. Die einzige Bestimmung (geltendes Recht § 16, neu § 19) erhält einen Titel.</p>